

**BEGRÜNDUNG ZUR 3. ÄNDERUNG
DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
(TEILFORTSCHREIBUNG SOLAR)**

**VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
GRÜNSFELD - WITTIGHAUSEN**

Main-Tauber-Kreis

Stand: 29. Juli 2025

Begründung

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans	3
1.2	Plangebiet	4
1.3	Planwerk und Plangrundlage	4
1.4	Rechtswirksamer Flächennutzungsplan und Änderungen	4
2	Übergeordnete Gesetze und Planungen zu Erneuerbaren Energien	5
2.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023)	5
2.2	Baugesetzbuch (BauGB)	5
2.3	Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP)	6
2.4	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)	6
2.5	Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO)	7
2.6	Regionalplan Heilbronn-Franken 2020	7
2.7	Kriterien für Freiflächenphotovoltaik in Wittighausen und Grünsfeld	8
3	Übersicht über die Fortschreibungen des Flächennutzungsplanes	11
3.1	Grünsfeldhausen „Rinderfelder Feld“ (Nr. 3/1)	12
3.2	Grünsfeldhausen „Rödern“ (Nr. 3/2)	13
3.3	Grünsfeldhausen „Letzenbaum“ (Nr. 3/3)	14
3.4	Grünsfeldhausen „Bischofsheimer Pfad“ (Nr. 3/4)	15
3.5	Grünsfeld „Lauswinkel“ (Nr. 3/5)	16
3.6	Zimmern „Mühlberg“ (Nr. 3/6)	18
3.7	Poppenhausen „Ober der Strut“ (Nr. 3/7)	19
3.8	Oberwittighausen „Hungerleiden“ (Nr. 3/8)	20
3.9	Unterwittighausen „Ober der Neubrücke“ (Nr. 3/9)	21
3.10	Unterwittighausen „Am Grünsfelder Weg“ (Nr. 3/10)	22
3.11	Unterwittighausen „Eichholz / Finstern Weg“ (Nr. 3/11)	24
4	Landwirtschaftliche Belange	25
5	Verkehrsinfrastrukturelle Belange	31
5.1	Autobahn BAB 81	31
5.2	Klassifizierte Straßen	31
6	Forstliche Belange	31
7	Umweltbericht	33
7.1	Einleitung	33
7.2	Inhalt	33
7.3	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	33
7.3.1	Baugesetzbuch (BauGB)	33
7.3.2	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	34
7.3.3	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	34
7.3.4	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP)	34
7.3.5	Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBod-SchAG)	34
7.3.6	Denkmalschutzgesetz BW (DSchG)	35
7.3.7	Wasserrecht	35
7.3.8	Regionalplan Heilbronn-Franken 2020	36
7.4	Vermeidung von Mehrfachprüfungen	39
7.5	Bewertung der Umweltauswirkungen	39
7.6	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	40
7.7	Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung	42
7.7.1	Prognose der Umweltauswirkungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung	42
7.7.2	Wechsel- und Summenwirkung	42
7.7.3	Umweltrisiken	42
7.8	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	42
7.9	Alternative Planungsmöglichkeiten	42
7.10	Maßnahmen zur Überwachung	42
8	Zusammenfassung	43
	Quellenangaben	44
	Abbildungsverzeichnis	45

1 Allgemeines

1.1 Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans

Anlass für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Grünsfeld-Wittighausen sind mehrere beabsichtigte Bauvorhaben zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Deutschland hat das Pariser Klimaschutzabkommen unterzeichnet und sich damit verbindlich dazu verpflichtet, die weitgehend anthropogen verursachte globale Temperaturerhöhung auf deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Dies erfordert neben der Vermeidung von CO₂-Emissionen einen umfassenden Umstieg auf erneuerbare Energieträger, deren Anteil an der Stromerzeugung bundesweit bei derzeit knapp über 40 % liegt. Im Zuge der aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen drängen die Fragen zu Klimaschutz, Klimaanpassung und Energiewende.

Das EEG 2023 ist die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Mit einem konsequenten und deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch steigen. Das EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Zieles nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet. Das EEG 2023 weist den Erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse zu.

Das baden-württembergische Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz weist in §5 der öffentlichen Hand eine Vorbildrolle zu. Kommunen müssen im Rahmen ihrer Kompetenz die Erreichung der Klimaschutzziele aktiv unterstützen.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind zum Erreichen der Klimaschutzziele unerlässlich. Um einem unkontrollierten Zubau entgegenzuwirken, haben die Gemeinderäte der Stadt Grünsfeld und Gemeinde Wittighausen Kriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen mit Unterstützung des Energiedialogs Baden-Württemberg erarbeitet, die aufgrund der Dynamik in jährlichem Turnus beraten und gegebenenfalls überarbeitet werden. Damit übernehmen die beiden Kommunen auch Verantwortung im Sinne des vom Main-Tauber-Kreis initiierten Integrierten Klimaschutzkonzeptes. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien bildet neben dem Aufdecken und Ausschöpfen von Einsparpotenzialen einen zentralen Bestandteil des Konzeptes.

Bei den Mitgliedsgemeinden sind mehrere Anträge für Freiflächenphotovoltaikanlagen eingegangen, für die nach Prüfung und Einordnung die Verfahren eingeleitet wurden.

Für folgende Anträge wurde ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet:

- Nr. 3/4 Grünsfeldhausen „Bischofsheimer Pfad“
- Nr. 3/6 Zimmern „Mühlberg“ (Satzungsbeschluss 26.10.2023)
- Nr. 3/7 Poppenhausen „Ober der Strut“ (Satzungsbeschluss 12.11.2024)
- Nr. 3/9 Unterwittighausen „Ober der Neubrücke“

Für folgende Anträge erteilte der Gemeinderat die Planungsermächtigung:

- Nr. 3/8 Oberwittighausen „Hungerleiden“
- Nr. 3/10 Unterwittighausen „Am Grünsfelder Weg“
- Nr. 3/11 Unterwittighausen „Eichholz / Finstern Weg“

Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen

- Nr. 3/1 „Grünsfeldhausen „Rinderfelder Feld“
- Nr. 3/2 Grünsfeldhausen „Rödern“
- Nr. 3/3 Grünsfeldhausen „Letzenbaum“
- Nr. 3/5 Grünsfeld „Lauswinkel“

unterliegen einer Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB.

1.2 Plangebiet

Der Geltungsbereich für die Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Grünsfeld-Wittighausen.

Das Plangebiet grenzt an die Nachbargemeinden Großrinderfeld, Igersheim, Lauda-Königshofen, Tauberbischofsheim des Main-Tauber-Kreises sowie Bütthard und Kirchheim des Landkreises Würzburg.

1.3 Planwerk und Plangrundlage

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1:12.500. Als Kartengrundlage dienen die Daten der ‚Automatisierten Liegenschaftskarte‘ (ALK) des Landesvermessungsamtes Baden-Württemberg. Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

1.4 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan und Änderungen

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1999, der im Jahr 2015 durch die Klärle GmbH in Weikersheim digitalisiert wurde.

Änderungen zum Flächennutzungsplan

- „1. Änderung“ zum Flächennutzungsplan 2015
Genehmigt am 20. Mai 2019
- „2. Änderung“ zum Flächennutzungsplan 2015
Genehmigt am 03. Mai 2022

2 Übergeordnete Gesetze und Planungen zu Erneuerbaren Energien

2.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023)

Das Ziel laut §1 EEG ist „(1) (...) insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.“

Nach §2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dies ist entscheidend, um das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich zu erhöhen.

2.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Nach §1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten.

„Bauleitpläne sollen auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und umweltschützender Belange auch in Verantwortung gegenüber zukünftiger Generationen abzielen. Des Weiteren soll eine sozialgerechte Bodenordnung gewährleistet sein. Sie sollen einen Beitrag dazu leisten, die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild sollen baukulturell erhalten und entwickelt werden.“

Nach § 1 Absatz 5 BauGB sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Für Vorhaben im Außenbereich sind nach §35 BauGB nur Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient.

2.3 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP)

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg aus dem Jahr 2002 enthält die folgenden Ziele und Grundsätze in Bezug auf die Erneuerbaren Energien:

4.2 Energieversorgung

4.2.2 (Z) *„Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.“*

4.2.5 (G) *Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.*

Im Jahr 2021 haben die Arbeiten zur Erstellung eines neuen Landesentwicklungsplanes begonnen, um die aktuellen Herausforderungen, wie bspw. Klimaschutz, Mobilität, Wohnraumversorgung und Digitalisierung, gemeinsam und integriert anzugehen.

2.4 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)

Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg laut § 10 KlimaG BW bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.

Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Ebenso kommt der öffentlichen Hand nach §5 KlimaG beim Klimaschutz und der Klimawandelanpassung eine allgemeine Vorbildfunktion innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge zu.

Zur Abdeckung der energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfe und zur Erreichung der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg soll die Flächenverfügbarkeit für Erneuerbare-Energien-Anlagen sichergestellt werden (§ 19 KlimaG). Für Windkraftanlagen sind dabei 1,8% der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt (§ 20 KlimaG BW). Für Freiflächenfotovoltaikanlagen ist folgende Landesvorgabe in § 21 geregelt:

„In den Regionalplänen sollen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung).“

2.5 Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO)

Mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) am 7. März 2017 hat das Land Baden-Württemberg von einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 Gebrauch gemacht und die Flächenkulisse für Solarparks um 'benachteiligte Gebiete' nach §3 Nr. 7 EEG 2017 auf Acker- und Grünlandflächen erweitert. Diese Flächen sind für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen besonders geeignet.

Rund zwei Drittel der Acker- und Grünlandflächen im Land, insgesamt 900.000 Hektar, liegen in benachteiligten Gebieten und werden durch die Verordnung grundsätzlich für Photovoltaikanlagen geöffnet. Um einen zusätzlichen Flächendruck durch Solarparks zu vermeiden, sieht die FFÖ-VO eine landesspezifische Zuschlagsgrenze in Höhe von 500 Megawatt zu installierender Leistung pro Kalenderjahr vor. Dies entspricht einer Flächengröße von etwa 600 Hektar.

Die Gemarkungen Grünsfeld, Grünsfeldhausen, Paimar und Krensheim der Stadt Grünsfeld liegen im benachteiligten Gebiet nach EEG. Die Gemarkungen Kützbrunn und Zimmern sind teilweise benachteiligte Gebiete nach EEG. Sämtliche Gemarkungen von Wittighausen sind nicht benachteiligte Gebiete nach EEG.

Die Freiflächenöffnungsverordnung hat außerdem zum Ziel, beim Ausbau der Photovoltaik die Belange der Landwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu bewahren, indem besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

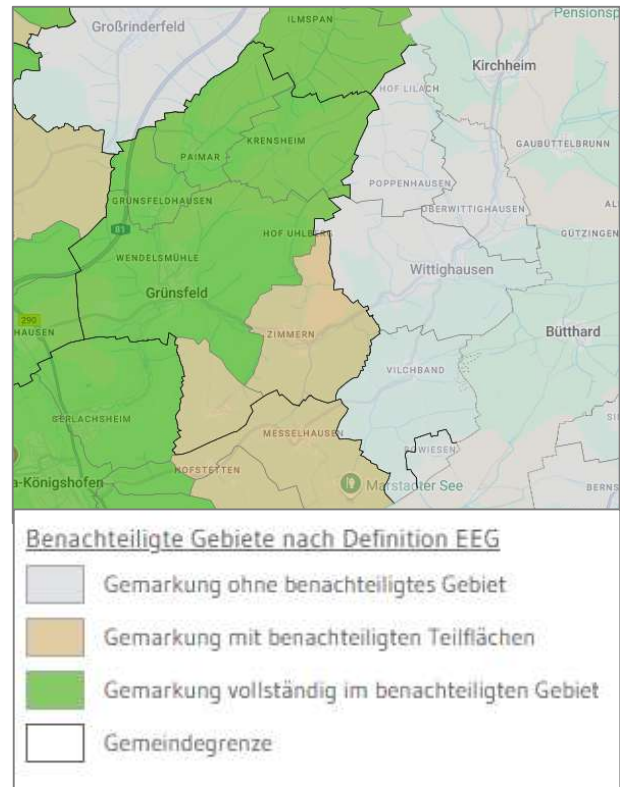


Abb. 1: Ausschnitt aus „Benachteiligte Gebiete in Baden-Württemberg“ für die VVG Grünsfeld-Wittighausen
Quelle: Energieatlas BW, Abfrage vom 12.02.2025

2.6 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Die folgenden Grundsätze zu Erneuerbaren Energien sind im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 definiert:

4.2.1 Grundsätze zum Einsatz von Energie

G (1) Energieerzeugung und -verbrauch in der Region Heilbronn-Franken sind an den längerfristigen Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten.

G (2) Der Einsatz von Energie in der Stromerzeugung, bei der Wärmeerzeugung von Privathaushalten und Industrie sowie im Verkehr ist am Ziel einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch fossile Energieträger zu orientieren.

N (3) Die Energieversorgung ist so ausbauen, dass ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

N (4) Eine umweltverträgliche Energiegewinnung mit schonender Nutzung der natürlichen Ressourcen und geringer Umweltbelastung sowie eine preisgünstige Versorgung der Bevölkerung mit geringer Umweltbelastung beim Energieverbrauch sind sicherzustellen.

N (5) Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen vielfältigen Energieträgermix mit sparsamem Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie einem Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.

4.2.2 Strom- und Wärmeversorgung

4.2.2.1 Allgemeine Anforderungen

N (3) Für die Stromerzeugung sind verstärkt regenerative Energien (Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Biogas, Holz, Erdwärme) zu nutzen. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerativer Energien ist unter Einbeziehung von Lastmanagementmodellen zu fördern.

4.2.3 Räumliche Steuerung regenerativer Energien außerhalb von Siedlungsflächen

4.2.3.1 Grundsätze der räumlichen Steuerung

G (1) „Soweit bei der Nutzung regenerativer Energien wesentliche Beeinträchtigungen vor allem der Naturfaktoren, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und des Landschaftsbildes aufgrund einer Häufung von regionalbedeutsamen Anlagen oder aufgrund einer teilräumlichen Nutzungsintensivierung außerhalb von Siedlungsflächen zu erwarten sind, ist unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Förderung des Einsatzes regenerativer Energien die Erarbeitung regionaler Konzepte zur räumlichen Steuerung vor dem Hintergrund der optimierten Einbindung in die regionalen energiewirtschaftlichen Strukturen zu prüfen.“

Regionale Planungsoffensive

Am 21.10.2022 wurden die Aufstellungsbeschlüsse für die Teilfortschreibungen 'Windkraft' und 'Solarenergie' des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 gefasst. Die Planungsoffensive dient der Umsetzung des Landesflächenziels von 2% sowie des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) des Bundes. Das Ziel ist es, durch regionalplanerische Ausweisungen von Vorbehalts- und Vorranggebieten sowie durch Einfügen von Ausnahmetatbeständen in bestehende Plansätze, den Ausbau der Windenergie, der Freiflächenphotovoltaik sowie der Solarthermie deutlich zu beschleunigen und dadurch eine langfristig sichere und klimaneutrale Energieversorgung der Region zu erreichen.

2.7 Kriterien für Freiflächenphotovoltaik in Wittighausen und Grünsfeld

Die Gemeinde Wittighausen und die Stadt Grünsfeld haben sich zum Ziel gesetzt, mit Augenmaß und in der Verantwortung für künftige Generationen der notwendigen Energiewende auf ihren Gemarkungen Raum zu geben. Mit Unterstützung des Energiedialoges BW wurden Kriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen in verschiedenen Abstimmungsterminen und Diskussionen erarbeitet. Auf dieser Grundlage haben die jeweiligen Gemeinderäte in ihren Sitzungen am 09.08.2022 in Wittighausen und am 13.09.2022 in Grünsfeld einen Kriterienkatalog zur Ausweisung von Standorten für Freiflächenphotovoltaik beschlossen:

„Bei der Diskussion der politischen Gremien im Vorfeld der Entscheidungsfindung über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen im Außenbereich der Kommunen Grünsfeld und Wittighausen sind die folgenden Kriterien heranzuziehen:

1. Landschaftsbild/Sichtbarkeit

- *Der Bau von Solarparks entlang oder angrenzend an Bahnstrecken, Autobahnen oder angrenzend an andere technische Infrastruktur ist gegenüber dem Bau in der freien Landschaft bevorzugt.*
- *Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollten von den Wohngebieten aus möglichst wenig zu sehen sein. Ein direktes Angrenzen von Photovoltaik-Freiflächen an bestehende und auch an absehbare künftige Wohngebiete ist auszuschließen.*
- *Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollten keine störenden Reflexionen verursachen.*
- *Bereiche von besonderem landschaftlichem Wert sind von Solarparks freizuhalten, ebenso die relevanten Sichtachsen auf prägende Baudenkmäler.*
- *Der Antragsteller/die Antragstellerin muss im Vorfeld nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, zum Beispiel mit Hilfe einer Visualisierung oder einer Sichtbarkeitsanalyse.*
- *Die Anbindung an den Einspeisepunkt muss unterirdisch erfolgen.*

2. Wertigkeit der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion

- *Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll nicht zu einer Verknappung hochwertiger Ackerflächen führen.*
- *Beim Vergleich zwischen mehreren potenziellen Standorten sind solche mit geringerer Bodenqualität zu bevorzugen. Zur Einordnung werden agrarstrukturelle Daten der Landwirtschaftsverwaltung herangezogen. Wegen der unterschiedlichen Ausgangssituationen erfolgt die Betrachtung für Grünsfeld und Wittighausen separat.*

- *Da für das Gebiet von Grünsfeld keine flächendeckenden agrarstrukturellen Daten vorliegen, müssen die Projektentwickler/Investoren im Einzelfall bei der Landwirtschaftsverwaltung abfragen, wie die fraglichen Flächen eingestuft sind (Einstufung in der digitalen Flächenbilanz oder anhand der Acker-/Grünlandzahl) und dies in ihrem Antrag benennen. Flächen, die als Vorrangfläche Stufe 1 eingeordnet sind, sollen von Solaranlagen möglichst frei gehalten werden, ebenso Flächen mit durchschnittlich mehr als 60 Bodenpunkten.*
- *Wittighausen verfügt über sehr hochwertige Ackerflächen. Die qualitativ hochwertigsten, das heißt solche, deren durchschnittlichen Acker-/Grünlandzahlen über 65 liegen, sollen weiter für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen und daher von Solaranlagen freigehalten werden. Da durchschnittliche Acker-/Grünlandzahlen ab 60 zu einer Einstufung als Vorrangfläche Stufe 1 führen ist, für potenzielle Solarpark-Standorte mit durchschnittlicher Acker-/Grünlandzahl im Bereich von 60 bis 65 in besonderer Weise abzuwägen und darzulegen, dass und warum die Erzeugung erneuerbarer Energien Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten soll.*

Eine Ausnahme zum vorher Gesagten gilt für sogenannte Agri-PV-Projekte, auf denen eine Doppelnutzung, Nutzpflanzenanbau/Weidehaltung und Stromerzeugung über Photovoltaik stattfindet. Bei Systemen mit hoch aufgeständerten Modulen und dadurch größerer Bauhöhe ist aber die Frage der Sichtbarkeit und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit besonderem Augenmerk zu betrachten.

3. Natur- und Artenschutz

- *Der Antragsteller soll darlegen, dass keine natur-, arten- oder gewässerschutzrechtlichen Ausschlussgründe dem Projekt entgegenstehen.*
- *Der Antragsteller soll in seinem Konzept darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Dies muss so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.*

Orientierung bieten dabei beispielsweise die Empfehlungen der Umwelt- und Naturschutzverbände NABU und BUND „Solarenergie und Naturschutz“¹ sowie der Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen des Umweltministeriums Baden-Württemberg². Zu empfehlen ist eine extensive Pflege der Flächen, zum Beispiel mit Schafbeweidung oder Mahd und mit Abräumen des Mähgutes. Ackerflächen können mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen oder autochthonem Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Weiterhin bieten sich Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und Kleinsäuger in Form von Lesestein- oder Holzhaufen an.

4. Wertschöpfungs-/Beteiligungsmöglichkeiten, innovative Projekte

- *Im Sinne einer fairen Ausgestaltung der Energiewende, die auch die Belange der lokalen Bevölkerung berücksichtigt, sollte in den Kommunen beziehungsweise in der Region Wertschöpfung aus dem Betrieb der Freiflächen-Solaranlagen entstehen. Die Betreibergesellschaft sollte ihren Sitz in der jeweiligen Standortkommune haben.*
- *Die Projektentwickler bzw. -betreiber sollen darlegen, ob und in welcher Form den Bürgerinnen und Bürgern eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.*
- *Den Gemeinden sind die mit Paragraph 6, Absatz 3 EEG 2021 verbundenen Möglichkeiten bewusst.*
- *Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag.*
- *Projekte, die nach einem überzeugend dargelegten, besonders innovativen Konzept umgesetzt und betrieben werden sollen, werden bevorzugt, zum Beispiel solche mit innovativen Speicheroptionen.*

5. Gewichtung von Kriterien

- *Die Kriterien sind nicht als Ausschluss-, sondern als Abwägungskriterien zu verstehen.*
- *Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.*

6. Projektgröße/Zubaugrenze

- *Der Zubau an Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Wittighausen insgesamt soll begrenzt werden auf 65 Hektar. Das entspricht zwei Prozent der Gemeindefläche von Wittighausen.*

- *Der Zubau an Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Grünsfeld soll insgesamt auf 90 Hektar begrenzt werden. Das entspricht zwei Prozent der Gemeindefläche von Grünsfeld.*
- *Der Entwicklung von Wohnbaugebieten ist Vorrang zu geben.*
- *Spätestens wenn die oben genannten maximalen Hektarzahlen an Sonderbauflächen für Solar-energie im Geltungsbereich des Bebauungsplans der jeweiligen Standortkommune ausgewiesen sind oder wenn geänderte politische Rahmenbedingungen und/oder Vorgaben der Regionalplanung dies sinnvoll erscheinen lassen, werden die Gemeinderäte neu über die Zubaugrenzen für Solaranlagen auf Freiflächen beraten.*

7. Vorgehensweise

- *Anträge auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für Freiflächen-Solaranlagen werden jeweils über sechs Monate gesammelt. Stichtage dafür sind der 1. Mai und der 1. November jedes Kalenderjahres. Die Verwaltungen stellen die bis zu diesen Stichtagen eingegangenen Anträge jeweils in einer Vorlage zusammen, so dass die Gemeinderäte dementsprechend bis zu zweimal pro Jahr zwischen diesen Anträgen abwägen und über die eventuelle Aufstellung eines Bebauungs-plans entscheiden können.*
 - *Die Einhaltung der jährlichen und räumlichen Zubaugrenzen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz liegt in der Verantwortung der jeweiligen Projektentwickler/-betreiber.“*
- Alle nachfolgend aufgeführten Projekte /Festsetzungen wurden entsprechend der Kriterien bewertet und im jeweiligen Gemeinderat der Ausweisung zugestimmt.

3 Übersicht über die Fortschreibungen des Flächennutzungsplanes

Das Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Grünsfeld-Wittighausen beinhaltet die folgenden Plangebiete:

Nr.	Gemarkung	Inhalt – Neuausweisungen
Stadt Grünsfeld		
3/1	Grünsfeldhausen	Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Sonnenenergie „Rinderfelder Feld“
3/2	Grünsfeldhausen	Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Sonnenenergie „Rödern“
3/3	Grünsfeldhausen	Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Sonnenenergie „Letzenbaum“
3/4	Grünsfeldhausen	Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Sonnenenergie „Bischofsheimer Pfad“
3/5	Grünsfeld	Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Sonnenenergie „Lauswinkel“
3/6	Zimmern	Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Sonnenenergie „Mühlberg“
Gemeinde Wittighausen		
3/7	Poppenhausen	Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Sonnenenergie „Ober der Strut“
3/8	Oberwittighausen	Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Sonnenenergie „Hungerleiden“
3/9	Unterrittighausen	Sonderbaufläche Erneuerbare Energien – Sonnenenergie „Ober der Neubrücke“
3/10	Unterrittighausen	Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Sonnenenergie „Am Grünsfelder Weg“
3/11	Unterrittighausen	Sonderbaufläche Erneuerbare Energien - Sonnenenergie „Eichholz / Finstern Weg“

Im Zuge der 3. Änderung werden für die betroffenen Plangebiete jeweils `Sonderbauflächen Erneuerbare Energien - Solar` festgesetzt.

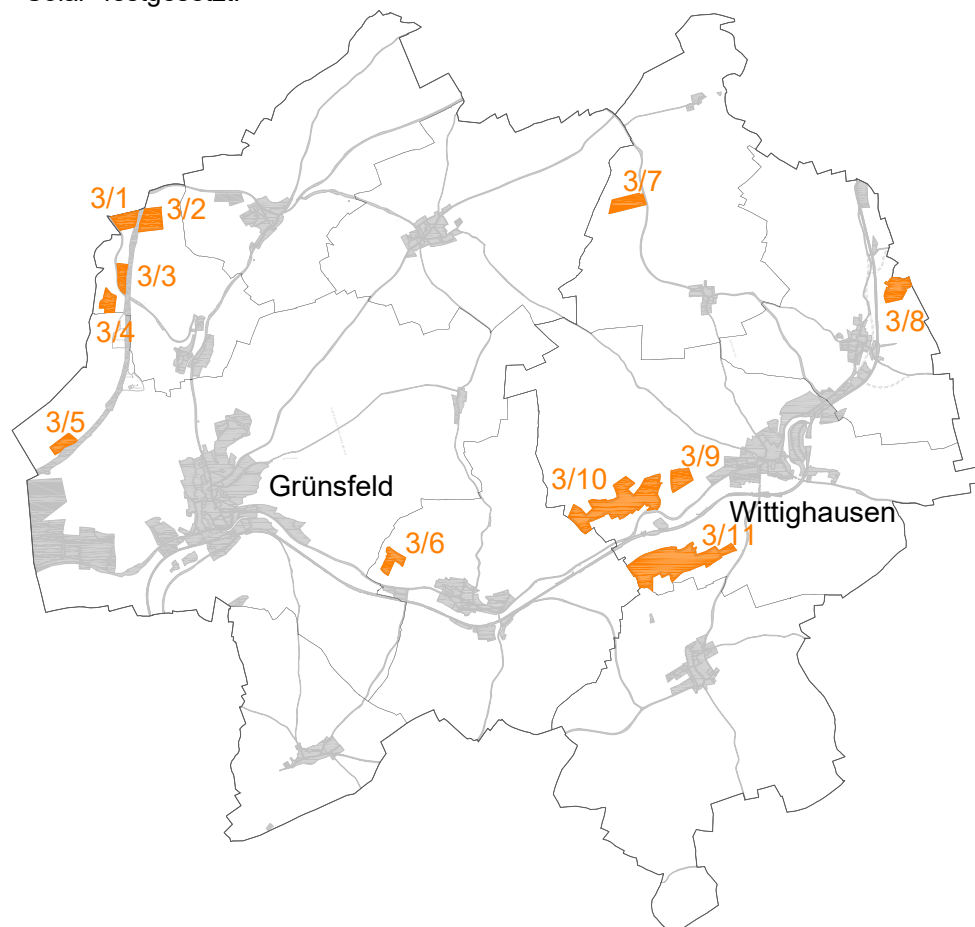
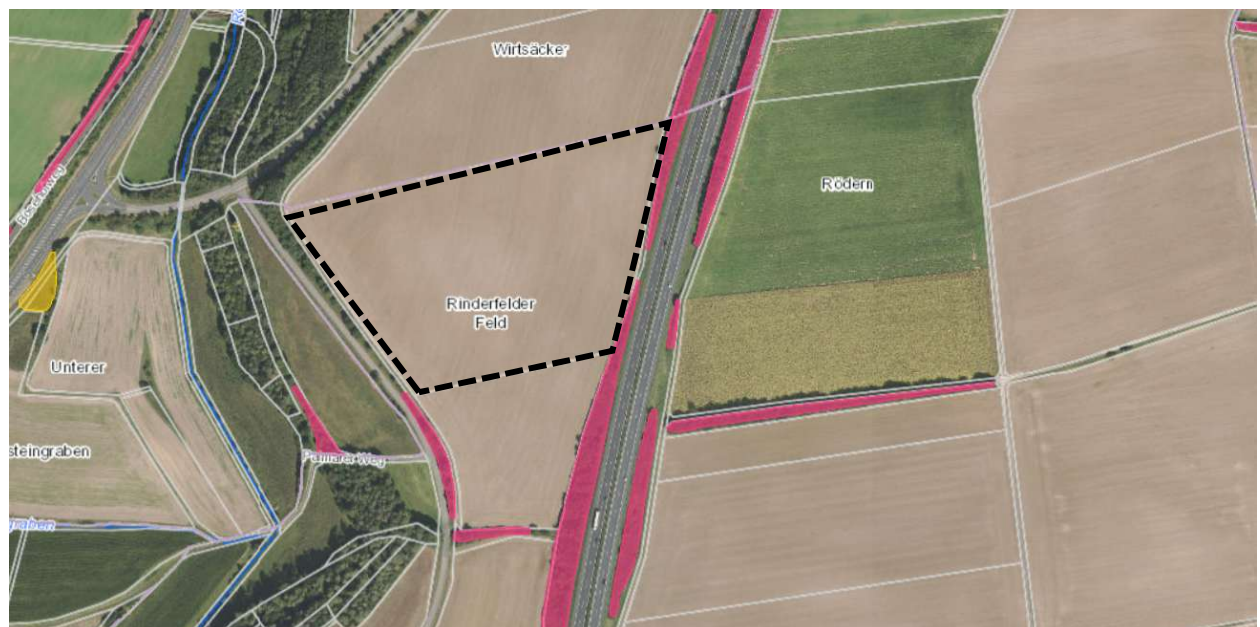


Abb. 2: Übersichtskarte 3. Änderung FNP VVG Grünsfeld-Wittighausen mit nummerierten Änderungsflächen

Flst. / Größe	301 / ca. 4,98 ha
Gemarkung	Grünsfeldhausen
Standortcharakter	Nordwestlich von Grünsfeldhausen Ackerbauliche Nutzung An Autobahn angrenzend, Berücksichtigung verkehrsinfrastrukturelle Be- lange (Siehe Kapitel 5) Biotop angrenzend Liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Grünbachgruppe“, Schutzzone III, Die Rechtsverordnung des WSG ist zu beachten.



Seite 12

Flst. / Größe	329 / ca. 4,2 ha
Gemarkung	Grünsfeldhausen
Standortcharakter	Westlich von Paimar, Ackerbauliche Nutzung An Autobahn angrenzend, Berücksichtigung verkehrsinfrastrukturelle Be- lange (Siehe Kapitel 5) Biotope angrenzend Liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Grünbachgruppe“, Schutzzone III, Die Rechtsverordnung des WSG ist zu beachten. SuedLink-Erdkabeltrasse westlich angrenzend, Belange SuedLink sind zu berücksichtigen



Seite 13

3.3 Grünsfeldhausen „Letzenbaum“ (Nr. 3/3)

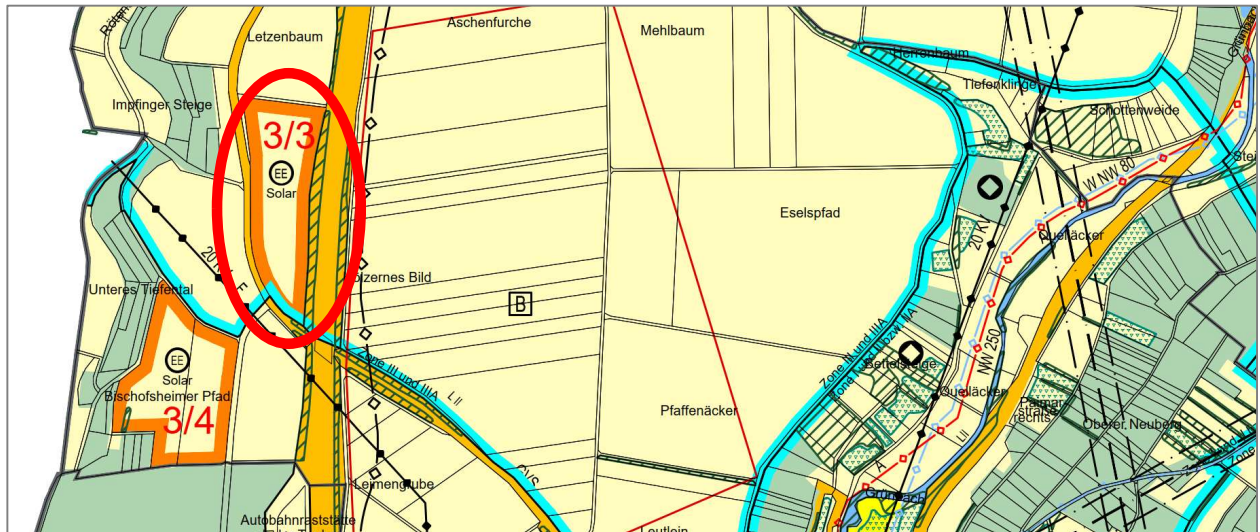


Abb. 7: Änderungsfläche Sondergebiet „Letzenbaum“ auf Gemarkung Grünsfeldhausen

Flst. / Größe	306 / ca. 3,28 ha
Gemarkung	Grünsfeldhausen
Standortcharakter	Nordwestlich von Grünsfeldhausen Ackerbauliche Nutzung Angrenzend an Autobahn und Autobahnunterführung, Berücksichtigung verkehrsinfrastrukturelle Belange (Siehe Kapitel 5) Biotop angrenzend Liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Grünbachgruppe“, Schutzzone III, Die Rechtsverordnung des WSG ist zu beachten.



Abb. 8: Luftbild mit Schutzgebieten und Plangebiet (schwarz), Quelle: LUBW, 2023

3.4 Grünsfeldhausen „Bischofsheimer Pfad“ (Nr. 3/4)

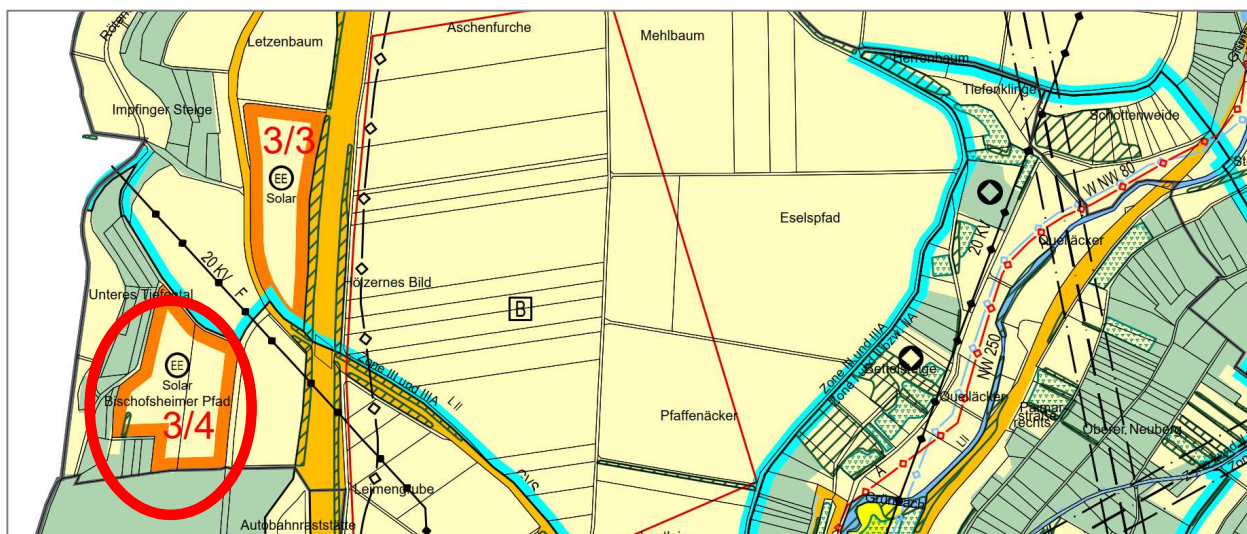


Abb. 9: Änderungsfläche Sondergebiet „Bischofsheimer Pfad“ auf Gemarkung Grünsfeldhausen

Flst. / Größe	248, 249 / ca. 4,0 ha
Gemarkung	Grünsfeldhausen
Standortcharakter	Nordwestlich von Grünsfeldhausen Ackerbauliche Nutzung Angrenzend an Autobahn, Berücksichtigung verkehrsinfrastrukturelle Belange (Siehe Kapitel 5) Angrenzend an Waldflächen (Berücksichtigung forstliche Belange Kapitel 6) und Wasserschutzgebiet Kleines Biotop innenliegend



Abb. 10: Luftbild mit Schutzgebieten und Plangebiet (schwarz), Quelle: LUBW, 2023

3.5 Grünsfeld „Lauswinkel“ (Nr. 3/5)

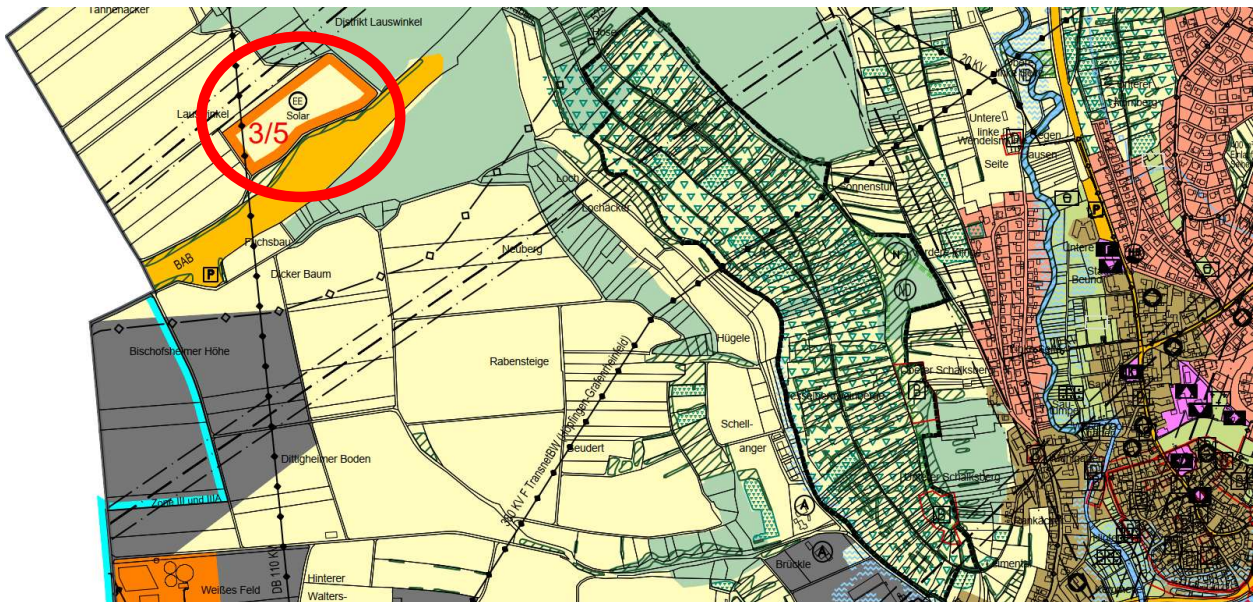


Abb. 11: Änderungsfläche Sondergebiet „Lauswinkel“ auf Gemarkung Grünsfeld

Flist. / Größe	12113 / ca. 3,5 ha
Gemarkung	Grünsfeld
Standortcharakter	Westlich von Grünsfeld Ackerbauliche Nutzung Angrenzend an Autobahn Berücksichtigung verkehrsinfrastrukturelle Belange (Siehe Kapitel 5) Angrenzend an Waldflächen (Berücksichtigung forstliche Belange Kapitel 6) Nördlich verläuft Richtfunkstrecke, 110KV-Leitung an westlicher Plangebietsgrenze

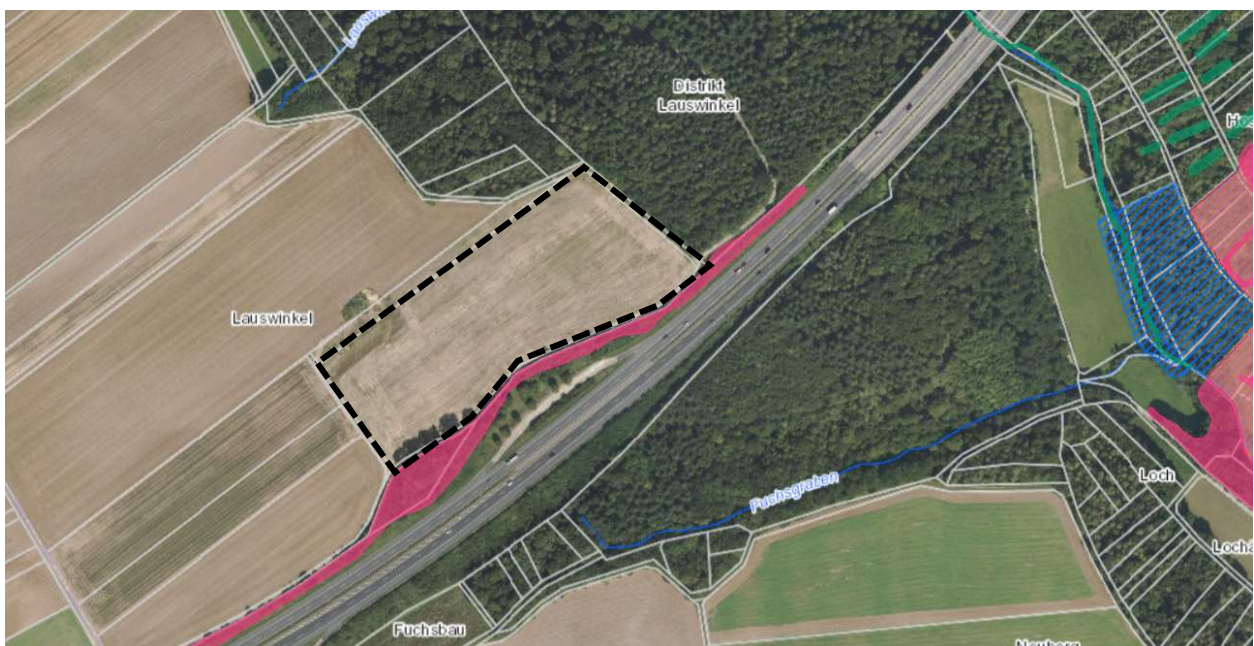


Abb. 12: Luftbild mit Schutzgebieten und Plangebiet (schwarz), Quelle: LUBW, 2023

Stellungnahme der Deutschen Bahn AG mit Stand vom 06.05.2024 zur Festsetzung 3/5:

Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnstromleitung ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Die Deutsche Bahn empfiehlt für Bauten im Einflussbereich von Bahnbetriebsanlagen, das Genehmigungsverfahren bereits im Rahmen der Bauleitplanung auszuschließen. Im Hinblick auf eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung und für den Haftungsausschluss wird auch allen am Bau Beteiligten (Bauherrn, Architekten, Planungsbüros, Kranunternehmen usw.) dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Bauausführung mit der DB in Verbindung zu setzen.

3.6 Zimmern „Mühlberg“ (Nr. 3/6)

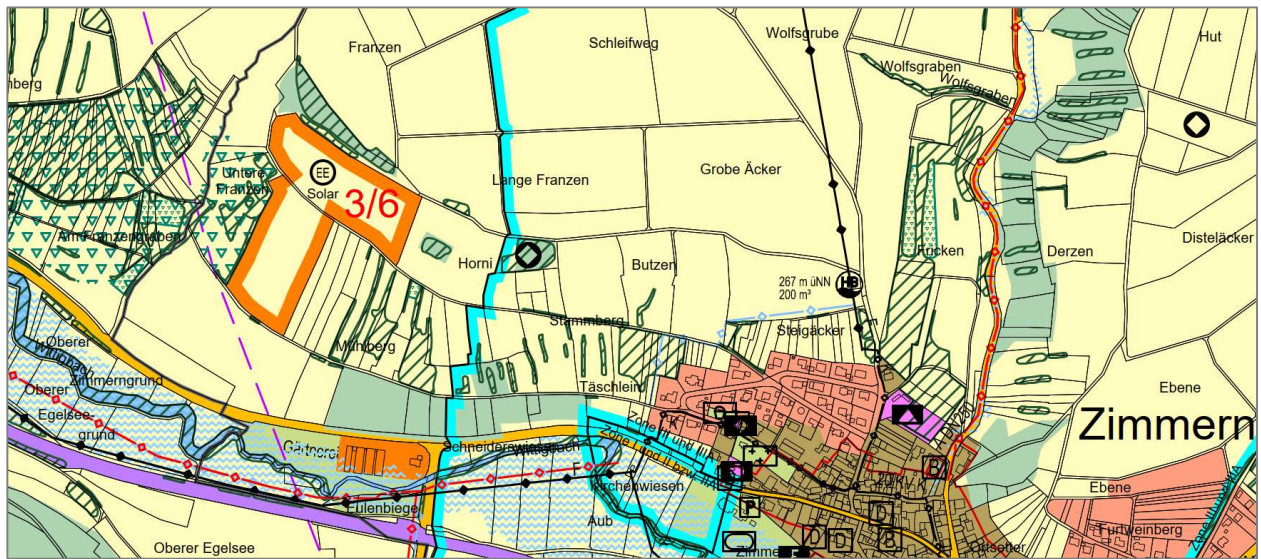


Abb. 13: Änderungsfläche Sondergebiet „Mühlberg“ auf Gemarkung Zimmern

Flst. / Größe	696, 777, 803 / ca. 4,5 ha
Gemarkung	Zimmern
Standortcharakter	Nordwestlich von Zimmern Ackerbauliche Nutzung Von Wohnbebauungen nicht einsehbar, Angrenzend an Waldflächen (Berücksichtigung forstliche Belange Kapitel 6) Umgeben von flächenhaften Naturschutzbelangen Südliches Grundstück weist Hanglage auf Hydrogeologie: zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine ist nicht auszuschließen



Abb. 14: Luftbild mit Schutzgebieten und Plangebiet (schwarz), Quelle: LUBW, 2023

3.7 Poppenhausen „Ober der Strut“ (Nr. 3/7)

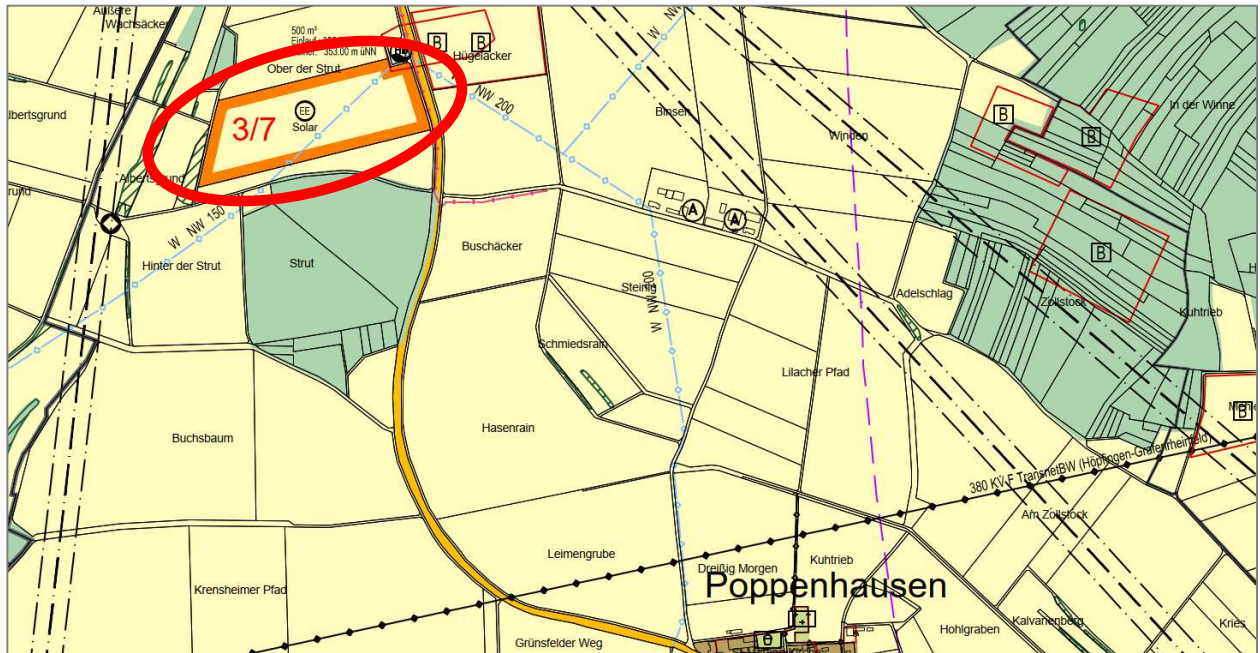


Abb. 15: Änderungsfläche Sondergebiet „Ob der Strut“ auf Gemarkung Poppenhausen

Flst. / Größe	154 / ca. 6,4 ha
Gemarkung	Poppenhausen
Standortcharakter	Nordwestlich von Poppenhausen Ackerbauliche Nutzung An der K2882 gelegen Biotope angrenzend



Abb. 16: Luftbild mit Schutzgebieten und Plangebiet (schwarz), Quelle: LUBW, 2023

3.8 Oberwittighausen „Hungerleiden“ (Nr. 3/8)



Abb. 17: Änderungsfläche Sondergebiet „Hungerleiden“ auf Gemarkung Oberwittighausen

Flst. / Größe	2543, 2544, 2545 / ca. 6,6 ha
Gemarkung	Oberwittighausen
Standortcharakter	Nordöstlich von Oberwittighausen, an der Bahnlinie gelegen Teilweise Steinbruchgelände, Hochspannungsfreileitung 380-kV Höpfingen-Rittershausen (TransNet BW), Schutzstreifen nur eingeschränkt bebaubar und nur im Einvernehmen Angrenzende Biotop- und Waldflächen (Berücksichtigung forstliche Be- lange Kapitel 6)



Abb. 18: Luftbild mit Schutzgebieten und Plangebiet (schwarz), Quelle: LUBW, 2023

3.9 Unterwittighausen „Ober der Neubrücke“ (Nr. 3/9)

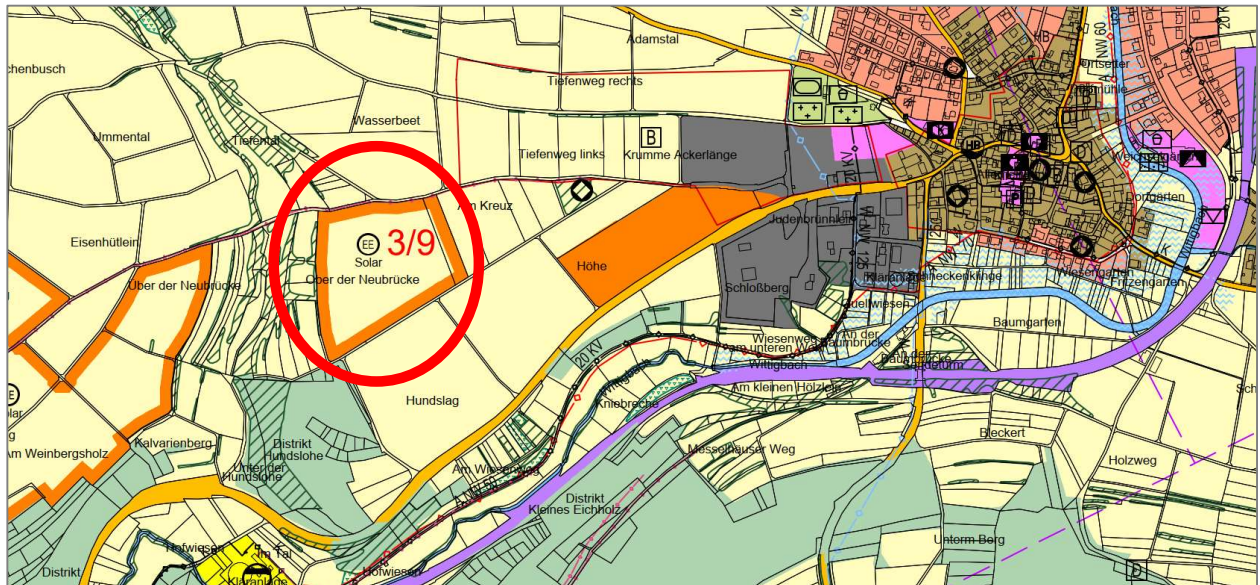


Abb. 19: Änderungsfläche Sondergebiet „Ober der Neubrücke“ auf Gemarkung Unterwittighausen

Flst. / Größe	2189, 2240 / ca. 5,3 ha
Gemarkung	Unterrittighausen
Standortcharakter	Westlich von Unterrittighausen Ackerbauliche Nutzung Nördlich der L511 und Bahnlinie Angrenzend an Biotope Angrenzend an Waldflächen (Berücksichtigung forstliche Belange Kapitel 6)

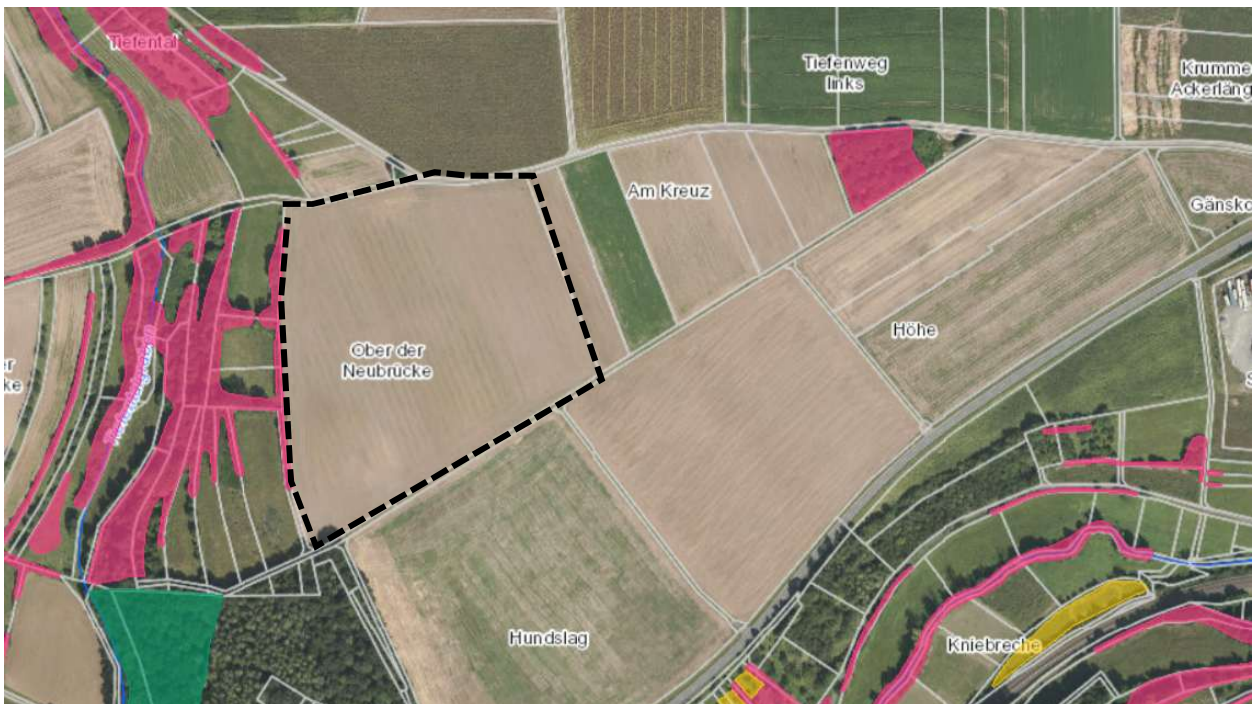


Abb. 20: Luftbild mit Schutzgebieten und Plangebiet (schwarz), Quelle: LUBW, 2023

3.10 Unterwittighausen „Am Grünsfelder Weg“ (Nr. 3/10)

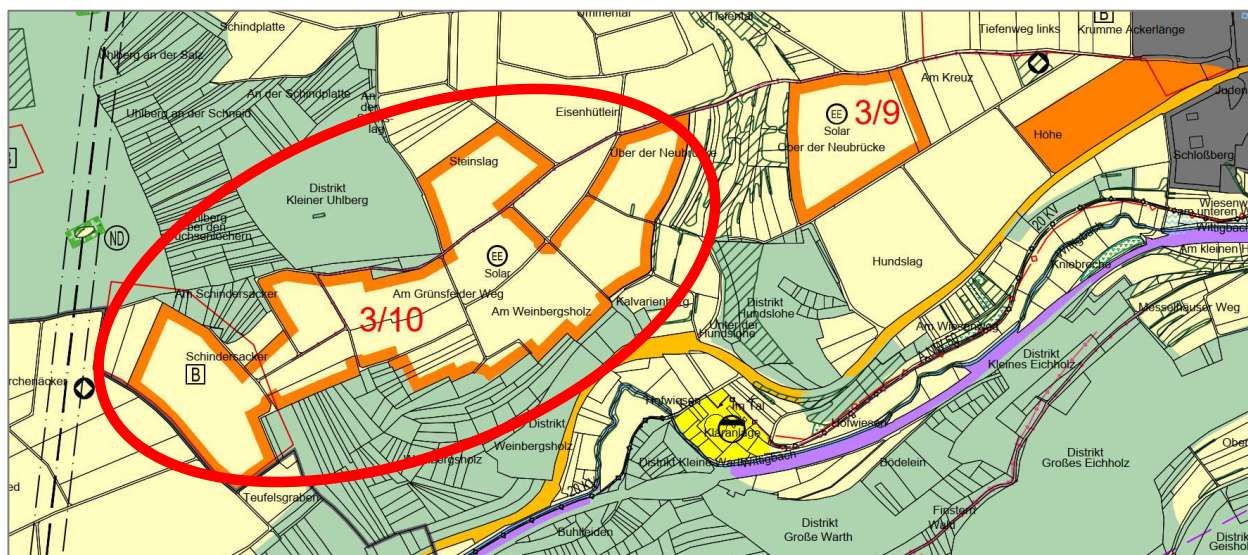


Abb. 21: Änderungsfläche Sondergebiet „Am Grünsfelder Weg“ auf Gemarkung Unterwittighausen

Flst. / Größe	1892, 1938, 1948, 2036, 2035, 2034, 2033, 2031, 1953, 2021, 2015, 1895, 2010, 1930, 1899, 1896, 1905 / ca. 26,8 ha
Gemarkung	Unterrittighausen
Standortcharakter	Westlich von Unterrittighausen Ackerbauliche Nutzung Nördlich der L511 und Bahnlinie Angrenzend an Waldflächen (Berücksichtigung forstliche Belange Kapitel 6) Keine Einsehbarkeit gegeben Angrenzend Gewässer II. Ordnung „Tiefentalgraben“

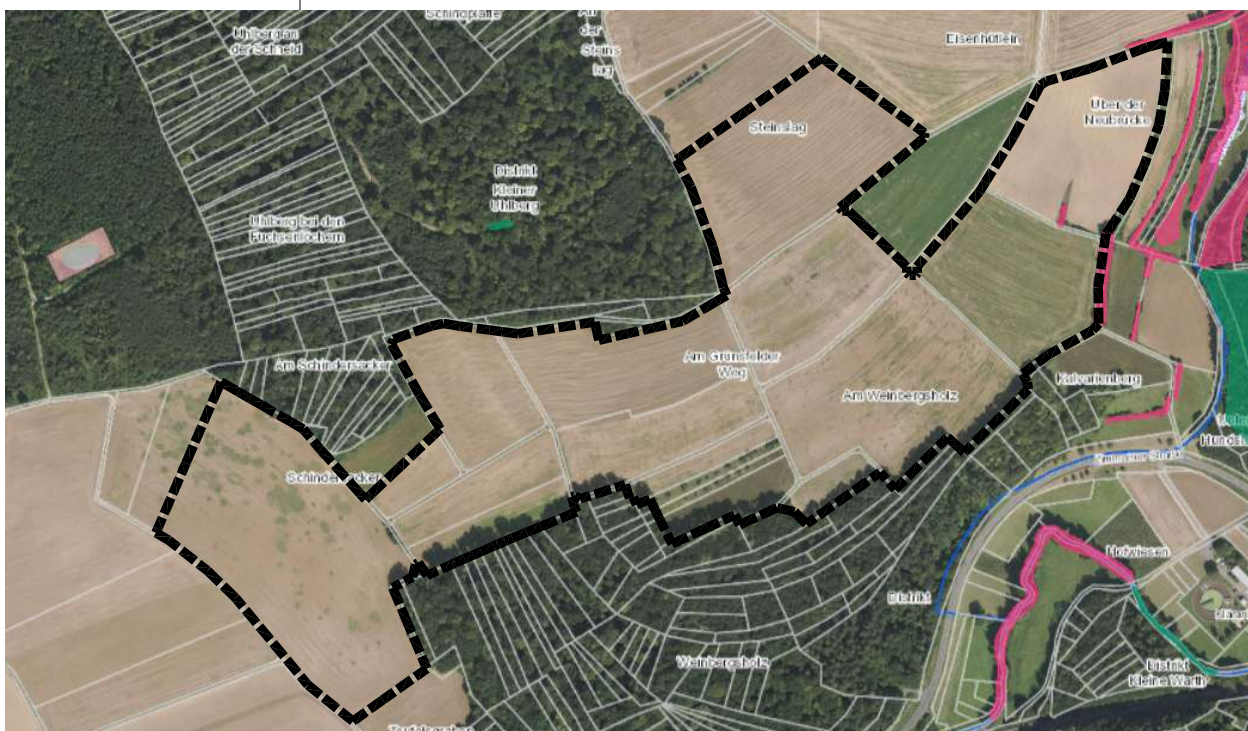


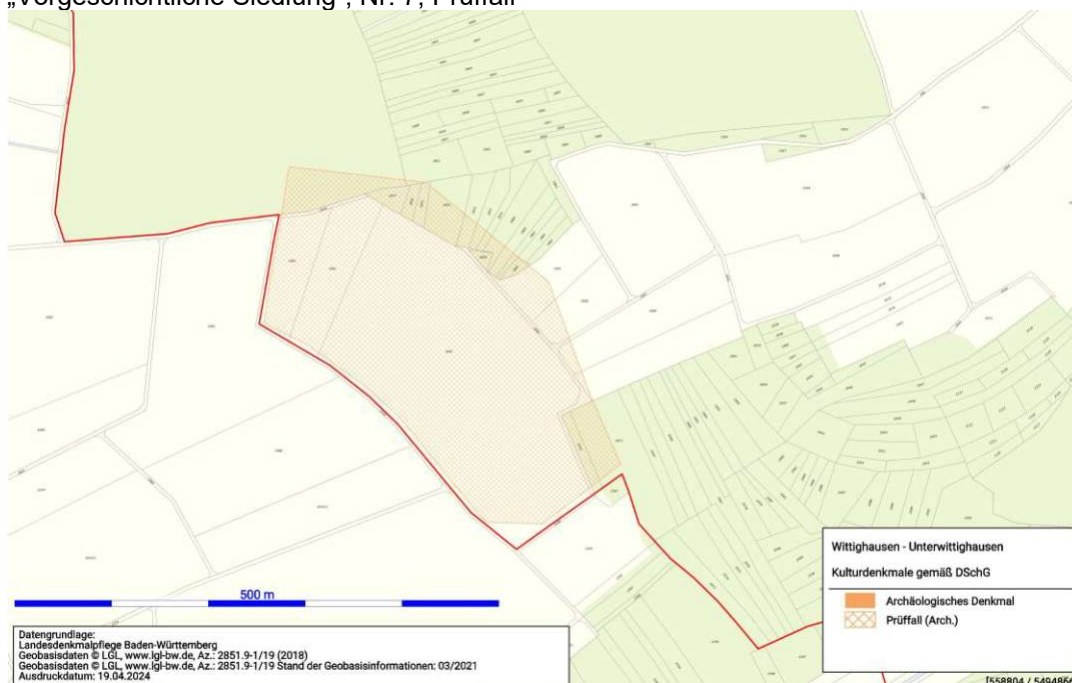
Abb. 22: Luftbild mit Schutzgebieten und Plangebiet (schwarz), Quelle: LUBW, 2023

Im Rahmen der Beteiligung wurde vom Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben 07.05.2024 für die Fläche 3/10 folgende Stellungnahme abgegeben:

Das o.g. Verfahren berührt Belange des archäologischen Kulturdenkmalschutzes. Im Einzelnen sind folgende denkmalrelevante Objekte betroffen.

Wittighausen - Unterwittighausen – Am Grünsfelder Weg

„Vorgeschichtliche Siedlung“, Nr. 7, Prüffall



Prüffälle bezeichnen Objekte, deren Kulturdenkmaleigenschaft noch nicht abschließend geklärt ist. Um Planungssicherheit herzustellen und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld von Erschließungs- und Neubaumaßnahmen archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers empfiehlt das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Wir bitten um frühzeitige weitere Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege, um Verzögerungen im weiteren Verfahren zu vermeiden.

3.11 Unterwittighausen „Eichholz / Finstern Weg“ (Nr. 3/11)

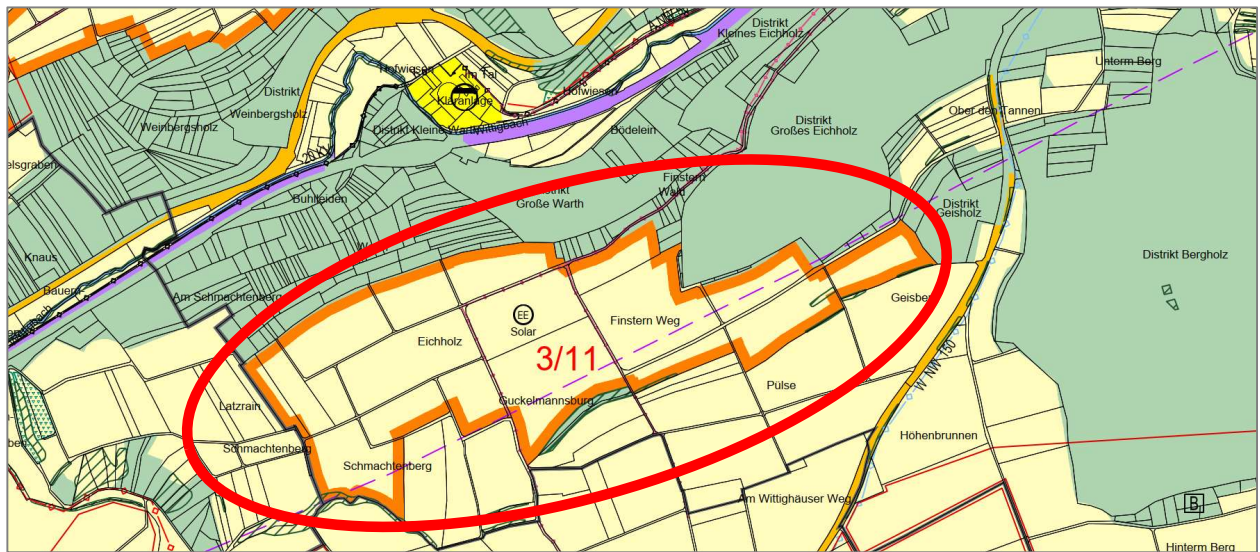


Abb. 23: Änderungsfläche Sondergebiet „Eichholz / Finstern Weg“ auf Gemarkung Unterwittighausen

Flst. / Größe	2710, 2709, 2717, 2787, 2793, 2805, 2919, 2817, 2823, 2753, 2692, 2661, 2706, 2695, 2720, 2726, 2745, 2667 / ca. 32 ha
Gemarkung	Unterwittighausen
Standortcharakter	Nördlich von Vilchband Ackerbauliche Nutzung Südlich der Bahnlinie Angrenzend an Waldflächen (Berücksichtigung forstliche Belange Kapitel 6) Angrenzend Gewässer II. Ordnung „Burggraben“ Lage innerhalb eines prognostizierten Rohstoffvorkommen Natursteinen für Verkehrswegebau, Untergruppe Kalksteine des Oberen Muschelkalks



Abb. 24: Luftbild mit Schutzgebieten und Plangebiet (schwarz), Quelle: LUBW, 2023

4 Landwirtschaftliche Belange

Landwirtschaftliche Flächen weisen eine wichtige Bedeutung für die regionale Lebensmittelerzeugung auf. Nach § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der Flächenverbrauch ausdrücklich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Vor diesem Hintergrund ist der Erhalt einer aktiven Landwirtschaft und die damit verbundene Pflege des Landschaftsbildes umso wichtiger. Ein sparsamer Umgang mit dem Landverbrauch ist daher nach BNatSchG § 15 Abs. 3 dringend zu beachten:

‘Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftlich geeignete Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder der Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.’

Landwirtschaftliche Belange gelten somit als berührt, wenn der Umfang, die Struktur oder die Nutzungsmöglichkeit landwirtschaftlicher Flächen verändert und/oder beeinträchtigt werden. Diese beziehen sich insbesondere auf Auswirkungen, welche das landwirtschaftliche Handeln in Gegenwart oder Zukunft für Betriebsstandorte, deren Entwicklungsfähigkeit, Produktivität sowie die für die Landwirtschaft notwendige Infrastruktureinrichtungen beeinflussen.

Eine gesonderte Rolle spielen dabei die Güte und der Produktionsfaktor der Böden. Die vor allem für die Landwirtschaft besonders geeigneten Böden mit der ausgewiesenen Vorrangflur I und II sind in den agrarstrukturellen Belangen besonders zu beachten.

Die Flurbilanz 2022 der LEL grenzt landwirtschaftliche Vorrangfluren ab, die langfristig der Gesellschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben müssen. Die Flächen bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist die Flurbilanz seit 2020 in § 16 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes verankert. Neben der Ertragsfähigkeit der Böden werden weitere Standortfaktoren wie Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau und Überschwemmungsflächen berücksichtigt. Diese können von den Unteren Landwirtschaftsbehörden durch regionale Kriterien ergänzt werden. Die Flurbilanz weist eine Differenzierung nach 5 Wertstufen auf und soll alle 5 Jahre aktualisiert werden.

Die **Vorrangflur** umfasst besonders landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Sonderkulturen für den Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzuhalten sind. Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen bleiben.

Die **Vorbehaltsflur I** umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.

Die **Vorbehaltsflur II** umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.

Die **Grenzflur** umfasst landbauproblematische Flächen (schlechte Böden), die bei geringer Ertragsfähigkeit erhöhte Aufwendungen in der Bewirtschaftung erfordern und gerade noch einen kostendeckenden Ertrag erwirtschaften lassen. Fremdnutzungen können auf längere Sicht in Betracht kommen. Dabei sind die Ziele zur Pflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft zu berücksichtigen.

Die **Untergrenzflur** umfasst die nicht landbauwürdigen Flächen (ungeeignete Böden), die wegen ihrer sehr geringen landwirtschaftlichen Eignung kein positives Ertrags- oder Aufwandsverhältnis ermöglichen. Fremdnutzungen können aus Sicht der ökonomischen Landnutzung befürwortet werden. Sie haben sich an den Zielen zur Offenhaltung der Kulturlandschaft auszurichten.

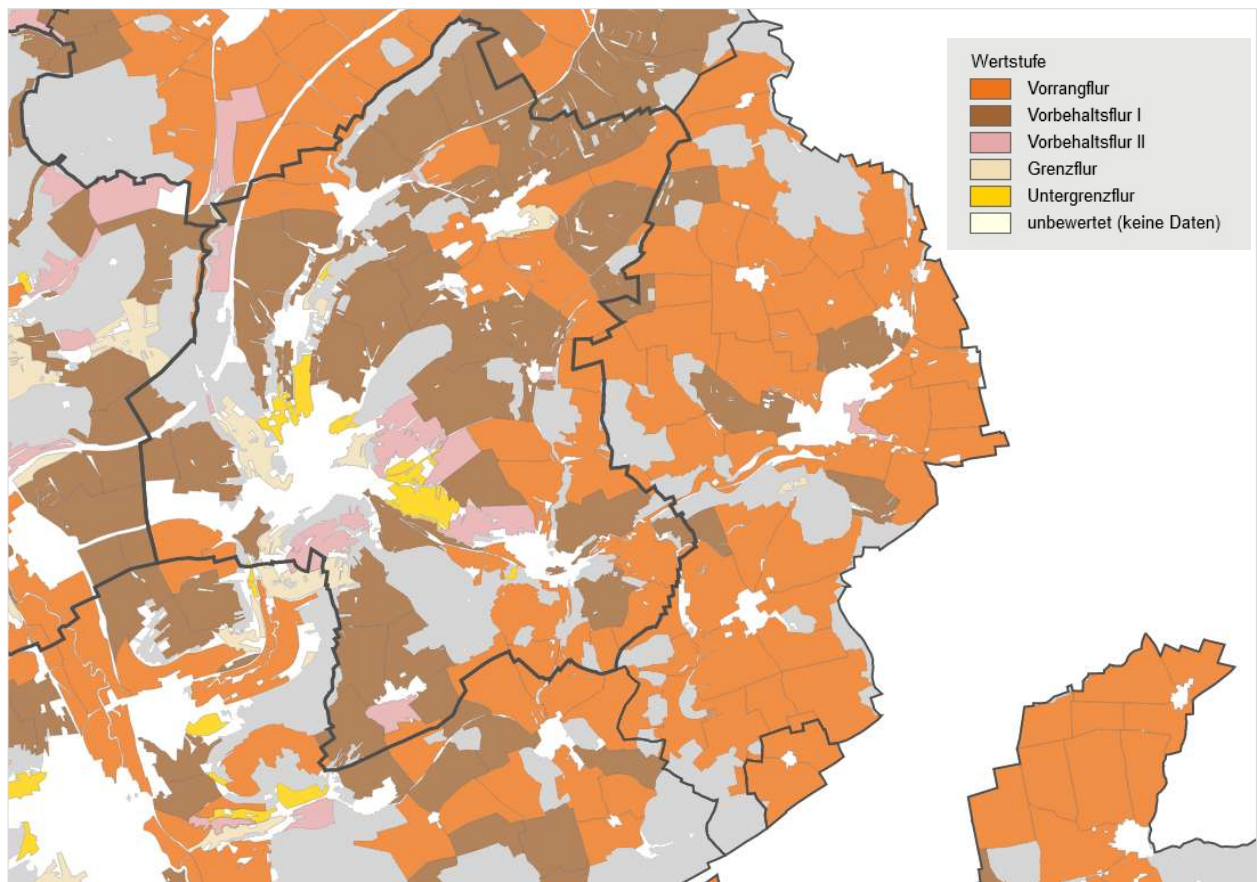


Abb. 25: Ausschnitt Flurbilanz 2022 Main-Tauber-Kreis für die Stadt Grünsfeld und Gemeinde Wittighausen, Quelle: LEL, Abfrage vom 24.11.2023

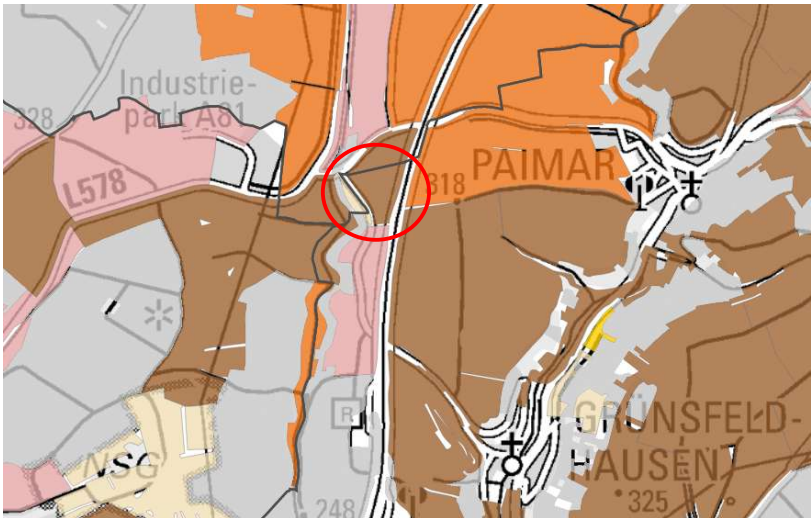
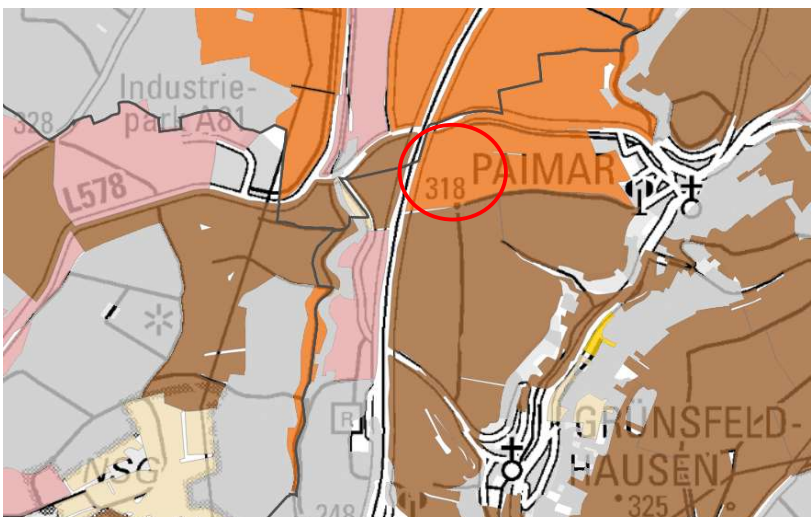
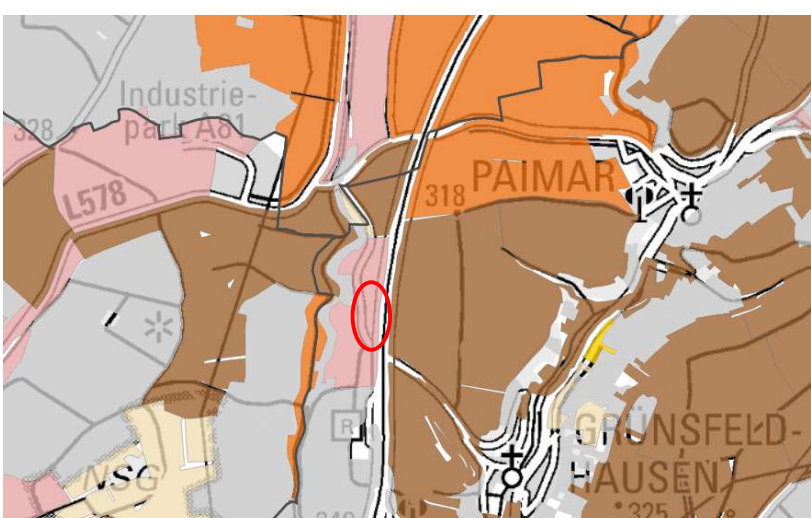
„Die Flächenbilanz gibt Aufschluss über die Bodengüte bzw. Ertragsfähigkeit eines Flurstücks. Sie differenziert nach landbauwürdigen, landbauproblematischen und nicht landbauwürdigen Flächen. Die Ertragsfähigkeit der Böden wird von den Bodenarten, dem geologischen Untergrund, den Grundwasserverhältnissen und den klimatischen Gegebenheiten bestimmt. Die Summe dieser örtlichen Faktoren ergibt insgesamt die Bodengüte.“

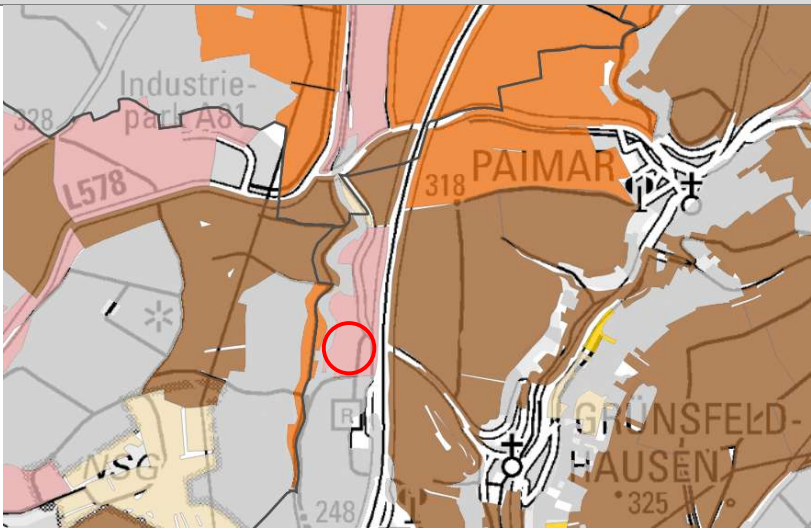
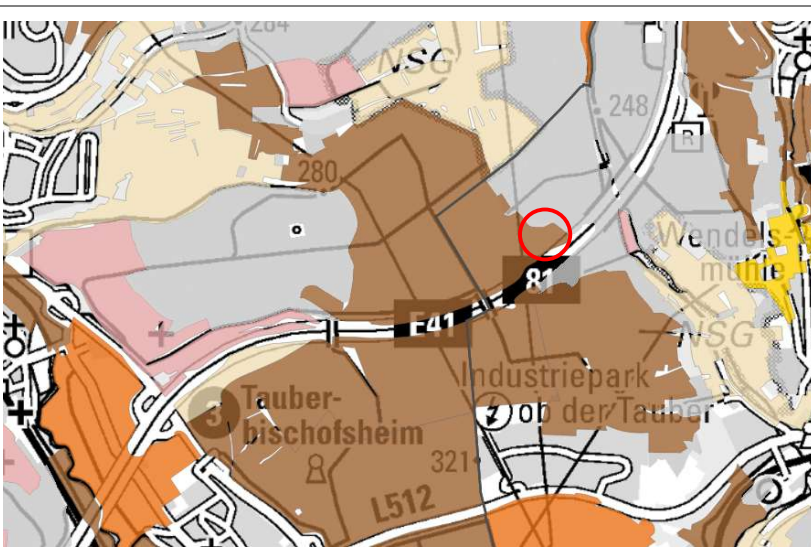
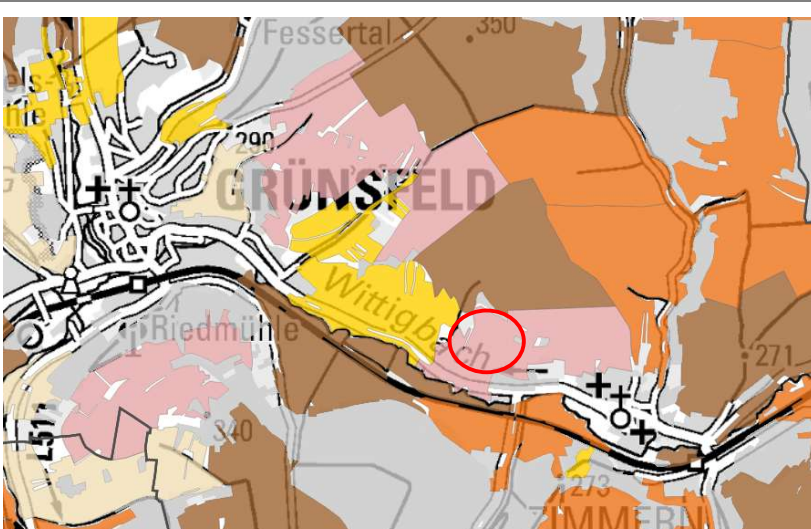
Die Flächen werden auf der Grundlage der Bodenschätzung (Acker- oder Grünlandzahl nach den heutigen Erkenntnissen und Bedingungen der Landbewirtschaftung flurstücksgenau bewertet. Ergänzend wird dabei auch die Hangneigung berücksichtigt, die dem Einsatz von Maschinen, Geräten und der Flächennutzung Grenzen setzt und damit den wirtschaftlichen Erfolg mitbestimmt.“

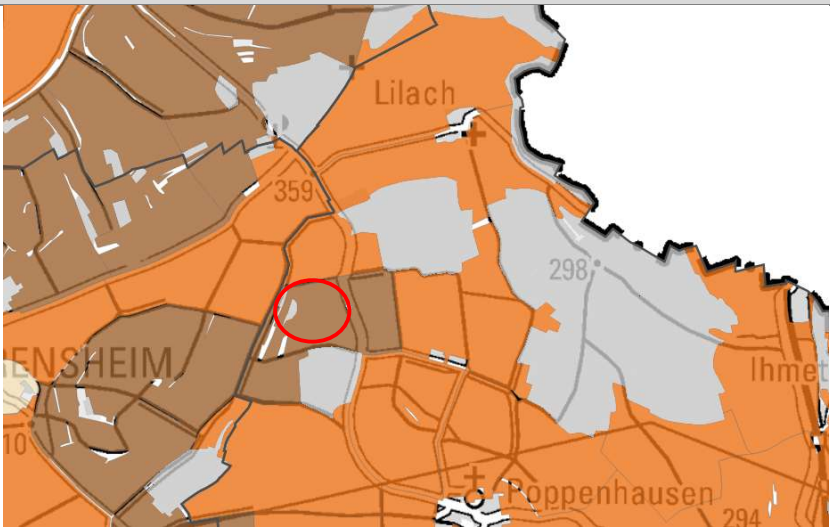
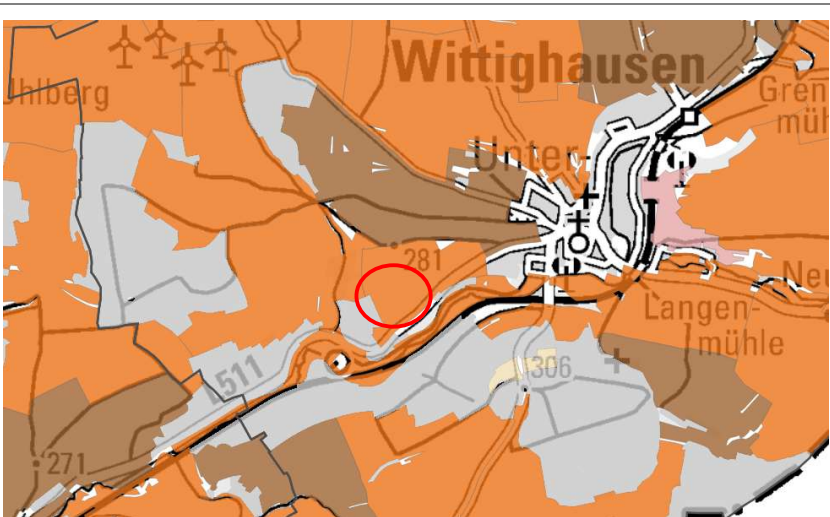
(Quelle: <https://lel.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Unsere+Themen/Die+Flaechenbilanzkarte>)

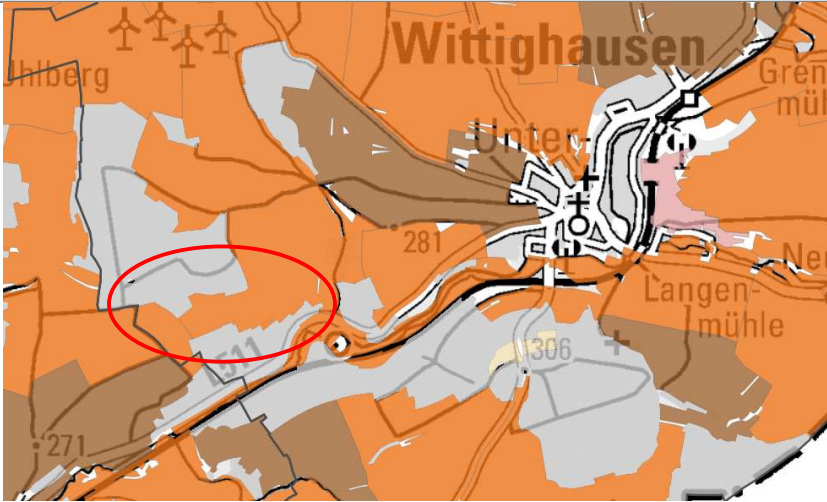
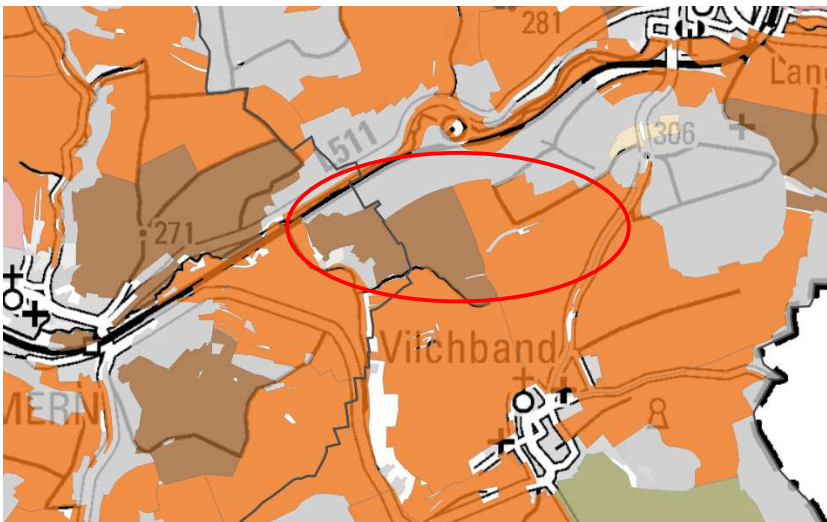
Der Schutz der guten landwirtschaftlichen Flächen stellt ein sehr bedeutendes Kriterium bei der Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dar, da der Landwirtschaft für eine bestimmte Zeit Flächen nur bedingt noch zur Verfügung stehen. Allerdings verdeutlicht der § 22 Nr. 2 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien. Der Gemeinde kommt die Aufgabe zu, zwischen den beiden Belangen gerecht abzuwägen und verträgliche Standorte für Freiflächenanlagen festzusetzen.

Tabelle: Einstufung der Änderungsflächen in die Flurbilanz 2022

Nr.	Flurbilanz 2022 (Quelle LEL, Abfrage vom 11.12.2023)	Klassifizierung
3/1		Vorbehaltsflur I
3/2		Vorrangflur
3/3		Vorbehaltsflur II

Nr.	Flurbilanz 2022 (Quelle LEL, Abfrage vom 11.12.2023)	Klassifizierung
3/4		Vorbefaltsflur II
3/5		Vorbefaltsflur I
3/6		Vorbefaltsflur II

Nr.	Flurbilanz 2022 (Quelle LEL, Abfrage vom 11.12.2023)	Klassifizierung
3/7		Vorbehaltsflur I
3/8		Vorrangflur
3/9		Vorrangflur

Nr.	Flurbilanz 2022 (Quelle LEL, Abfrage vom 11.12.2023)	Klassifizierung
3/10		Vorrangflur
3/11		Vorrangflur Vorbehaltsflur I

Zusammenfassung

Gemäß der Flurbilanz 2022 sind die Flächen Nr. 3/2, 3/8, 3/9, 3/10 und 3/11 (teilweise) als **Vorrangflur** eingestuft. Diese Klassifizierung umfasst besonders landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr gute Böden. Als **Vorbehaltsflur I** sind die Flächen Nr. 3/1, 3/5, 3/7 und 3/11 (teilweise) eingestuft, die landbauwürdige Böden mit einer guten Bewirtschaftungsgrundlage für landwirtschaftliche Erzeugnisse darstellen. Die Flächen Nr. 3/3, 3/4 und 3/6 sind als **Vorbehaltsflur II** klassifiziert. Darüber werden überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind, abgedeckt. Die Klassifizierungen **Grenzflur** und **Untergrenzflur** werden durch die Standorte nicht tangiert.

Der Ausbau von erneuerbaren Energien ist laut § 2 EEG 2023 von überragendem öffentlichem Interesse und wird daher als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht.

Die Stadt Grünsfeld und die Gemeinde Wittighausen haben im Vorfeld zur Flächennutzungsplanung mit Hilfe eines Kriterienkatalogs den Rahmen für die Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bewusst gesetzt. Die Kommunen haben sich durch den Kriterienkatalog vorab intensiv mit den Standortkriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen beschäftigt. Im Rahmen der Diskussion wurde gegen eine Positivplanung mit Standortauswahl entschieden, um allen Landwirten und Flächeneigentümern im Gemeindegebiet gleichermaßen die Chance zu eröffnen Freiflächenphotovoltaikanlagen umzusetzen. Positivplanungen haben zudem den Nachteil, dass die Flächenverfügbarkeit einen großen Stolperstein darstellt. Deshalb wurden durch die Kriterienauswahl nicht sinnvolle Standorte ausgeschlossen und die Planungsalternativen sind mit Berücksichtigung des Kriterienkatalogs geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind leider betroffen. Der Stadt Grünsfeld und der Gemeinde Wittighausen ist es jedoch ein Anliegen die Erneuerbaren Energien zu unterstützen und dem überragendem öffentlichen Interesse Raum zu geben.

5 Verkehrsinfrastrukturelle Belange

5.1 Autobahn BAB 81

Entsprechend der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Südwest mit Schreiben vom 19.04.2024 sind die nachfolgend aufgeführten Punkte aus anbaurechtlicher Sicht im Rahmen der weiteren Bauleitplanverfahren zu beachten:

- Der betreffende Streckenabschnitt der A81 soll mittelfristig in beiden Fahrtrichtungen um ca. 1,0 m verbreitert werden.
- Grundsätzlich sind bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen.
- Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art bis 40 Meter neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet und bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen nur mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) hergestellt werden.

In § 9 Abs. 2c FStrG ist aufgrund der aktuellen Änderung im Planungsbeschleunigungsgesetz nunmehr geregelt, dass § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2 FStrG nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten.

Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c Satz 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG sind die in § 9 Abs. 3 FStrG und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

5.2 Klassifizierte Straßen

Entsprechend der Stellungnahme des Landratsamt Main-Tauber-Kreis mit Schreiben vom 06.05.2024 ist folgendes zu beachten:

Der Seitenraum der klassifizierten Straßen muss auf einer Breite von mindestens 7,50 Metern von festen Hindernissen freigehalten werden. Die Freiflächenphotovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer der Landes- und Kreisstraßen nicht geblendet werden können.

6 Forstliche Belange

Das Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion äußerte mit Schreiben vom 29.04.2024 Hinweise zu einer indirekten Betroffenheit forstlicher Belange bei den Flächen 3/4; 3/5; 3/6; 3/8; 3/9; 3/10; 3/11:

Der gem. § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Mindestabstand zum Wald von 30 m sollte berücksichtigt werden. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen.

Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:

- *Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen – und zwar unabhängig von der Himmelsrichtung. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.*
- *Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile könnten die hier verarbeiteten, ggf. schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.*
- *Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr*

aus (Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes des § 15 LBO sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Die Zuwegungen durch die Waldungen und landwirtschaftlichen Feldwege müssen für die Feuerwehrfahrzeuge entsprechend geeignet sein. Auf die mögliche Brandlast von PV-Anlagen wird auf die aktuelle Veröffentlichung des Fraunhofer Institutes verwiesen (hier: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 1.5.2022).

- *Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume (v. a. im Westen des Plangebiets). Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs.*
- *Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.*

7 Umweltbericht

7.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben werden. Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht sollen jeweils den aktuellen Planungsstand, Inhalt und Detaillierungsgrad ermitteln und bewerten.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 (6) BauGB). Hierbei ist auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) zu berücksichtigen (§ 1a (2) 2 BauGB).

Entsprechend Art. 3 Abs. 2 SUP-RL (Europäische Richtlinie zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) ist für alle Pläne der Bereiche Raumordnung oder Bodennutzung eine Umweltprüfung notwendig. Für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Grünsfeld/ Wittighausen ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor.

In der vorbereitenden Bauleitplanung wird in der Umweltprüfung eine geringere Detailschärfe als bei einem verbindlichen Bauleitplan angewandt.

7.2 Inhalt

Die vorliegende Planung stellt die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Grünsfeld-Wittighausen dar. Inhalt ist die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Festsetzung ‚Sonderbauflächen Erneuerbare Energien - Solar‘. Dabei handelt es sich um Ackerflächen, die zur Erzeugung von regenerativen Energien umgenutzt werden.

7.3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

7.3.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung mit den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Belangen in Einklang bringen. Damit wird das Ziel verfolgt, die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Außerdem sollen der Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickelt werden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

„Insbesondere soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; so soll die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen verringert werden, indem die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.“

Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden (BauGB §1a, Abs. 2).

Dem Klimaschutz soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Klimaanpassung dienen, Rechnung getragen werden (BauGB §1a, Abs. 5).

7.3.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege laut § 1, Abs. 1 BNatSchG sind es, Natur und Landschaft auf Grund ihres Eigenwertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere *„4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (...)“* (§ 1 Abs. 3 BNatSchG)

„(...) unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.“ (§ 1 Abs. 5 BNatSchG)

„Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie (...) Grünzüge, (...) Gehölzstrukturen, (...), sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.“ (§ 1 Abs. 6 BNatSchG)

7.3.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Laut § 1 des BBodSchG sind Ziel und Zweck des BBodSchG nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

7.3.4 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP)

5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung

5.1.1 (Z) *„Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.“*

5.3 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

5.3.2 Z *„Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlagen geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“*

7.3.5 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBod-SchAG)

Auf Grundlage von § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBod-SchAG) hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen, da auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird.

Das zu erstellende BSK, welches sich an der DIN 19639, „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu orientieren hat, muss sich insbesondere mit der Fragestellung beschäftigen, wie durch entsprechende Maßnahmen und Vorgaben die Gefahr der Bodenverdichtung weitgehend minimiert werden kann.

7.3.6 Denkmalschutzgesetz BW (DSchG)

Hinsichtlich des Denkmalschutzes ist § 20 des baden-württembergischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten:

(1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.

(2) Die höhere Denkmalschutzbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, den Fund auszuwerten und, soweit es sich um bewegliche Kulturdenkmale handelt, zu bergen und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.

(3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen bekanntwerdenden Funde unverzüglich der höheren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

7.3.7 Wasserrecht

Nach den Hinweisen zum Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen kommt die Ausweisung von Flächen für Solarenergienutzung in Schutzzone I von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten nicht in Betracht. In der Schutzzone II kann im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung sein. Die Verträglichkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes hängt hier in besonderem Maße von der örtlichen Schutzfunktion der Deckschichten ab. Ein großflächiger Bodenabtrag oder Bodenauftrag mit Minderung der natürlichen Schutzfunktion ist in der Regel nicht zulässig. Der gesamte Eingriff (Bauphase, Betrieb, Rückbau) ist möglichst schonend vorzunehmen.

In der Schutzzone II von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten können Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich zugelassen werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen sind.

In der Schutzzone III können Anlagen für erneuerbare Energien grundsätzlich zugelassen werden.

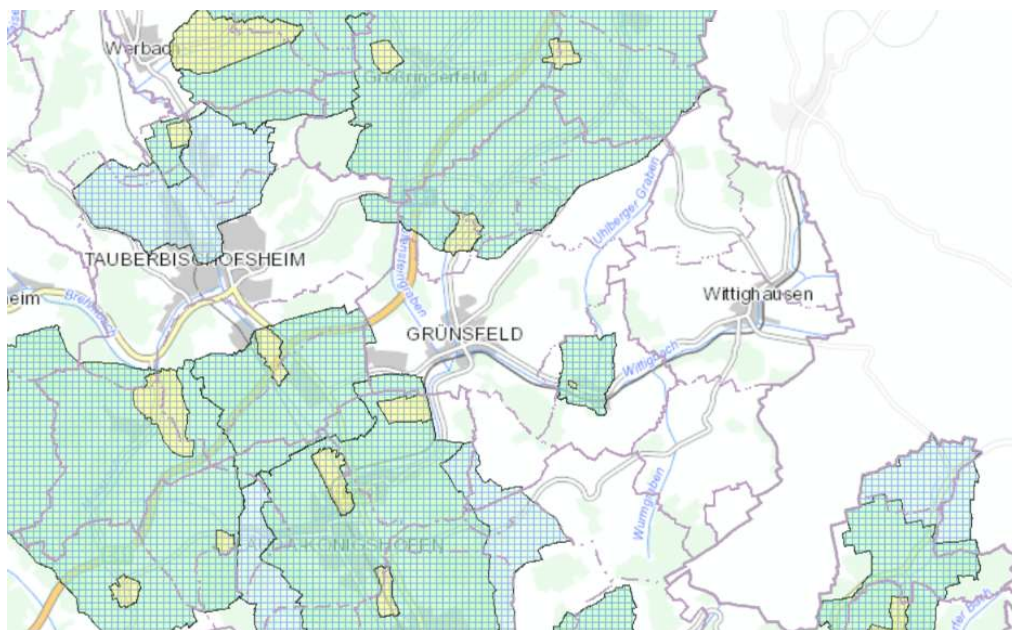


Abb. 26: Wasserschutzgebiete mit Zonen im Kontext der VVG, Quelle: Kartendienst der LUBW, Abfrage vom 24.11.2023

Die folgenden Freiflächenphotovoltaikanlagen liegen im Wasserschutzgebiet „Grünbachgruppe“ (Nr. 128.141), Zone III und IIIA

- Nr. 3/1 Grünsfeldhausen „Rinderfelder Feld“
- Nr. 3/2 Grünsfeldhausen „Rödern“
- Nr. 3/3 Grünsfeldhausen „Letzenbaum“

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten kann die gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) grundsätzlich verbotene Planung und Errichtung von Solarparks unter den dort geregelten Voraussetzungen nach Ausnahmeentscheidung zulässig sein.

7.3.8 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie der Teilfortschreibung Freiflächen-Fotovoltaikanlagen sind folgende Ziele des Umweltschutzes festgehalten.

1.2.4 Grundsätze zur Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen

G (1) „Der Naturhaushalt und sein Leistungsvermögen müssen Maßstab sein für die unterschiedlichen räumlichen Nutzungen mit ihren Belastungen, für die Beanspruchung von Naturgütern und für die Sicherung natürlicher Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt.“

G (2) „Standortgebundene natürliche Lebensgrundlagen sind nachhaltig zu schützen und zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Ein vernetztes Freiraumsystem muss entsprechend seines natürlichen Potenzials für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Land- und Forstwirtschaft, für die Erholung und die Wasserwirtschaft langfristig erhalten bleiben. Hierzu gehören auch die im Freiraum enthaltenen Bodendenkmale und die für die Realisierung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 erforderlichen Flächen. Siedlungs-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung sollen im Sinne einer nachhaltigen Sicherung des räumlichen Zusammenhanges frühzeitig auf die Zielsetzungen des regionalen Freiraumverbundes und die Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete abgestimmt werden.“

G (3) „Bei Flächenansprüchen ist eine sparsame Flächeninanspruchnahme anzustreben und sind die Auswirkungen zu minimieren und gegebenenfalls auszugleichen.“

3.2.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Z (2) In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die biologische Vielfalt zu erhalten und ggf. zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Bestehende Belastungen sollen zurückgeführt werden. Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind in ihrer Gesamtheit vor einer Intensivierung der Raumnutzung zu bewahren. Andere Nutzungen, die mit den Funktionen nicht vereinbar sind, sind auszuschließen. Indirekte Belastungseinflüsse sind durch extensiv genutzte Pufferzonen zu minimieren.

- ➔ Die Standorte Nr. 3/9 „Ober der Neubrücke“, Nr. 3/10 „Am Grünsfelder Weg“ und Nr. 3/11 „Eichholz/ Finstern Weg“ grenzen an Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege an. Im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren kann durch Berücksichtigung der Waldabstände und angepasste Festsetzung von randlichen Pflanzgebieten eine Beeinträchtigung vermieden werden.

3.2.3.2 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

Z (3) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Raumbedeutsame Nutzungen sollen – wenn möglich – auf Standorte mit geringerer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion gelenkt werden. Falls dies nicht möglich ist, soll die Flächeninanspruchnahme möglichst minimiert und funktionsschonend gestaltet werden.

- ➔ Die Standorte Nr. 3/9 „Ober der Neubrücke“, Nr. 3/10 „Am Grünsfelder Weg“ (teilweise) und Nr. 3/11 „Eichholz/ Finstern Weg“ befinden sich innerhalb von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft. Diese Flächen werden vorübergehend aus der landwirtschaftlichen

Produktion genommen. Allerdings können nach Aufgabe der Nutzung als Solarpark die Flächen in landwirtschaftliche Flächen zurückgebaut werden.

- ➔ Auch die Fläche 3/8 „Hungerleiden“ ist im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft zu verorten. Das Plangebiet weist für die Gemeinde Wittighausen im Durchschnitt niedrige Ackerzahlen auf. Der historische Gewannname „Hungerleiden“ weist auf nicht besonders gute Böden hin.

3.2.6.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung

Z (4) In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden.“

- ➔ Das Plangebiet Nr. 3/6 „Mühlberg“ bei Zimmern, Nr. 3/9 „Ober der Neubrücke“ bei Unterwittighausen, Nr. 3/10 „Am Grünsfelder Weg“ bei Unterwittighausen liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung.

3.1.1. Regionale Grünzüge

Z (2) Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.

G (3) Die Funktionen der Regionalen Grünzüge sollen im Rahmen der Landschaftsplanung sachlich und räumlich konkretisiert werden und in geeigneter Weise in der Bauleitplanung und anderen Nutzungsplanungen ausgeformt werden.

- ➔ Die Flächen Nr. 3/1 „Rinderfelder Feld“, Nr. 3/2 „Rödern“, Nr. 3/3 „Letzenbaum“, Nr. 3/4 „Bischofsheimer Pfad“ und Nr. 3/5 „Lauswinkel“ liegen innerhalb eines Regionalen Grünzuges.

Regionale Freiraumstruktur			Regionale Siedlungsstruktur		Plansätze
	Regionaler Grünzug (VRG)	(PS 3.1.1)		Siedlungsbereich, Gemeinde oder Gemeindeteil (VRG)	(PS 2.4.1)
	Grünzäsur (VRG)	(PS 3.1.2)		Siedlungsbereich, gebietsscharf (VRG)	(PS 2.4.1)
	Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG)	(PS 3.2.1)		Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung	(PS 2.4.2)
	Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG)	(PS 3.2.1)		Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)	(PS 2.4.3.1)
	Gebiet für Landwirtschaft (VRG)	(PS 3.2.3.3)		Standort für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsprojekte (VRG)	(PS 2.4.3.2.3)
	Gebiet für Landwirtschaft (VBG)	(PS 3.2.3.3)		Standort für nicht-zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsprojekte, über 5 ha / bis 5 ha (VBG)	(PS 2.4.3.2.4)
	Gebiet für Forstwirtschaft (VRG)	(PS 3.2.4)		Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG)	(PS 2.4.4)
	Gebiet für Erholung (VRG)	(PS 3.2.6.1)		Sonderfläche Siedlung (N)	
	Gebiet für Erholung (VBG)	(PS 3.2.6.1)		Sonderfläche Bund (N)	
	Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG)	(PS 3.3.2)			
	Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG)	(PS 3.4.1)		Bestand	
	Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VBG)	(PS 3.4.1)		Planung	
	Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Rückhaltebecken (VBG)	(PS 3.4.1)		Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend) (N) ²⁾	
				Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N) ²⁾	

Abb. 27: Legende zur Raumnutzungskarte, Quelle: Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Ausschnitt Stadt Grünsfeld

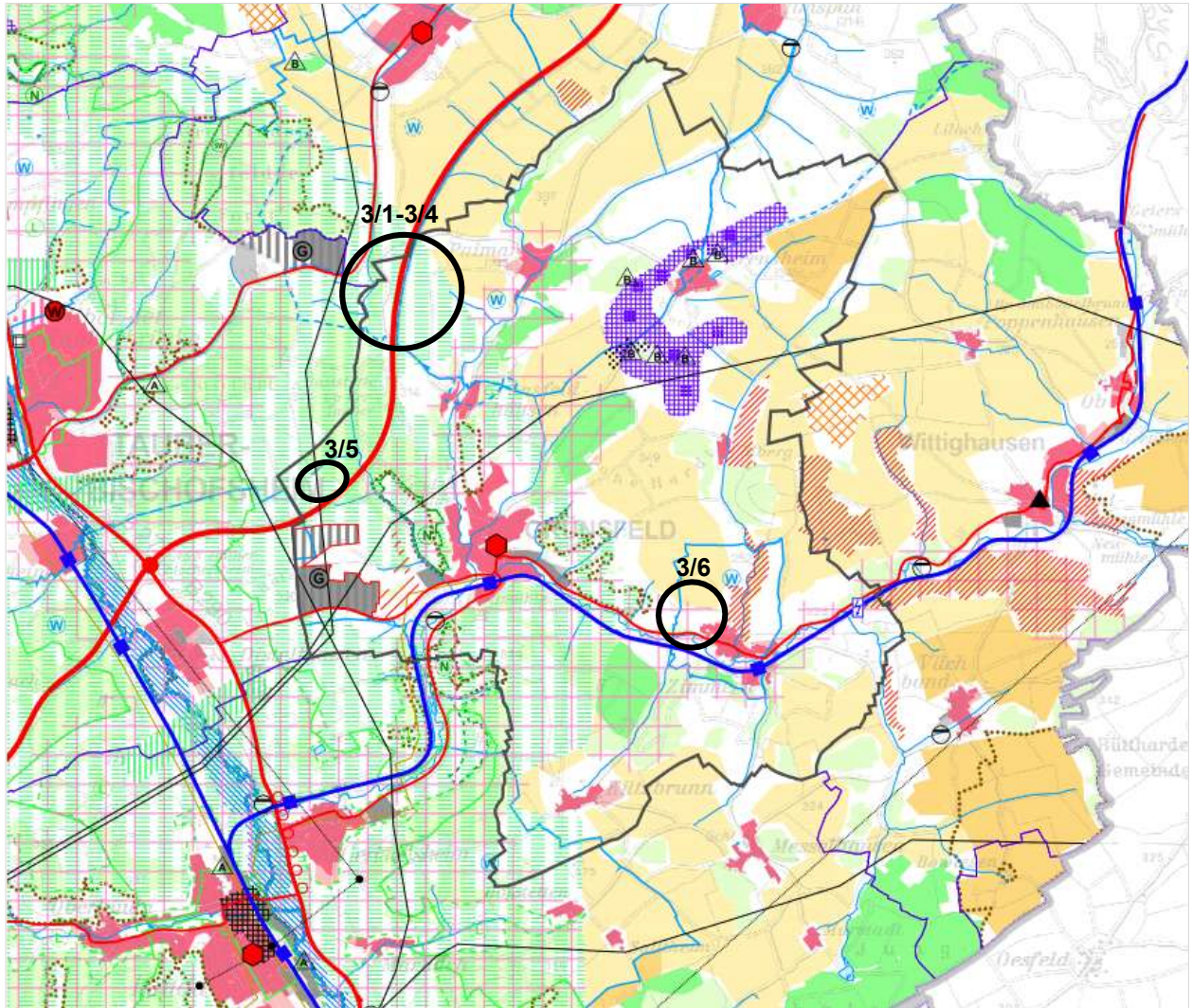


Abb. 28: Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 im Kontext von Grünsfeld, Quelle: Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Ausschnitt Gemeinde Wittighausen

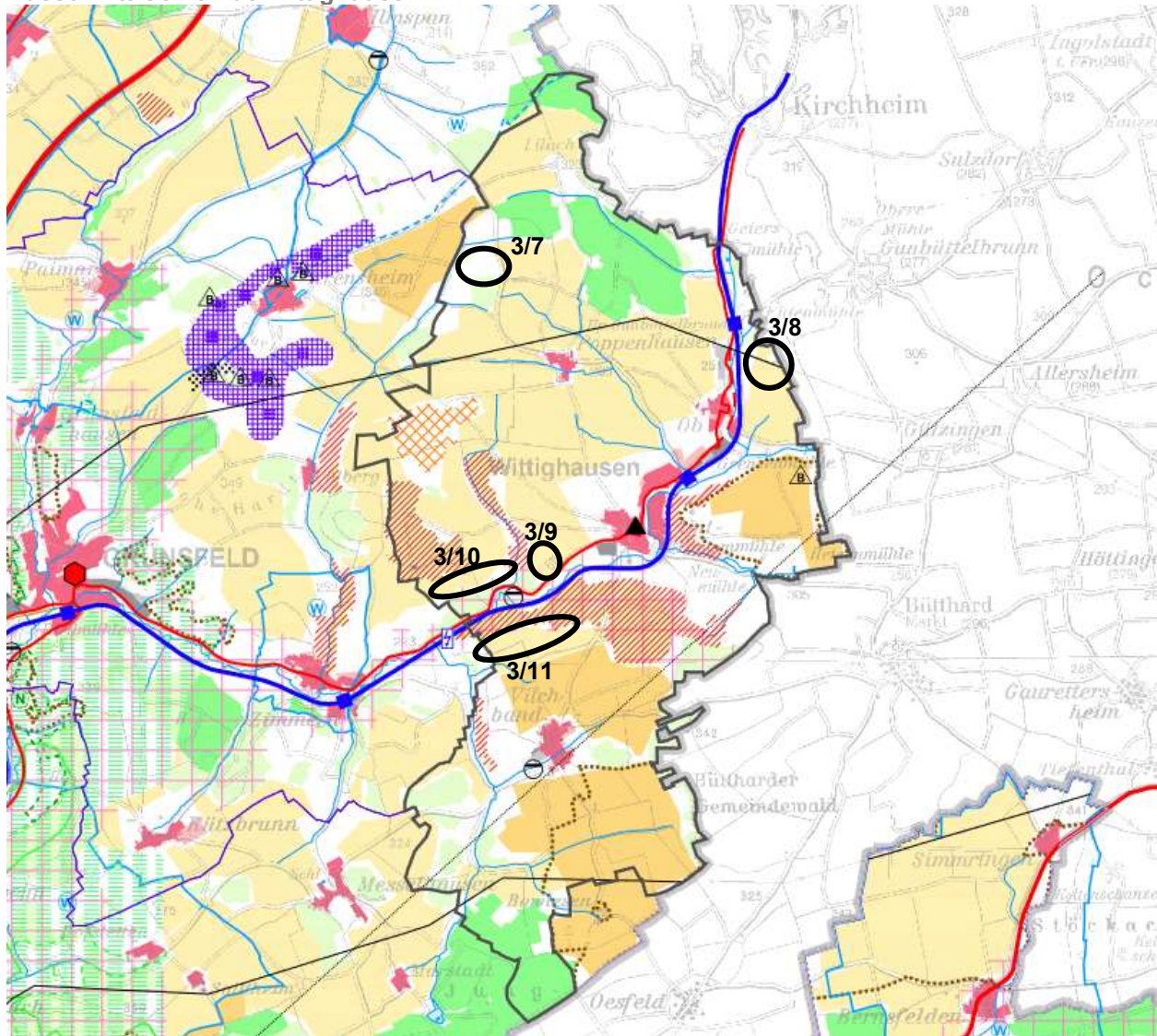


Abb. 29: Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 im Kontext von Wittighausen, Quelle: Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

In den jeweiligen Bebauungsplanverfahren sind zum gleichwertigen Erhalt der landschaftlichen Schönheit grünordnerische Maßnahmen festzusetzen, um eine Minderung der Erholungseignung zu verhindern.

7.4 Vermeidung von Mehrfachprüfungen

Gemäß Art. 4 SUP-RL wird bei Plänen innerhalb einer Programmhierarchie (von der Landesplanung bis zum Bebauungsplan) die Vermeidung von Mehrfachprüfungen angestrebt.

Für sechs Vorhaben werden bereits im Zuge der konkreten Bauleitplanverfahren detaillierte Umweltberichte angefertigt.

Da darin eine höhere Detailschärfe herrscht, erfolgt auf der Flächennutzungsplanebene lediglich eine alle Freiflächenphotovoltaikanlagen zusammenfassende Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt.

7.5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen folgt dabei einer fünfstufigen Skala, die die Auswirkungen entsprechend ihrer Empfindlichkeit und der Möglichkeit zur Maßnahmenverminderung oder Vermeidung erfasst.

Stufe	Umweltauswirkungen
	Keine Auswirkungen , Belange des Schutzgutes werden nicht beeinträchtigt oder berührt
1	Sehr geringe Auswirkungen Besonders geringe Empfindlichkeit des Schutzgutes oder vorhandene geringe Auswirkungen können durch Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung reduziert werden
2	Geringe Auswirkungen Geringe Empfindlichkeit des Schutzgutes oder vorhandene mittelschwere Auswirkungen können durch Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung reduziert werden
3	Mittelschwere Auswirkungen Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit werden durch Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung reduziert
4	Hohe Auswirkungen Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit werden durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung deutlich reduziert
5	Sehr hohe Auswirkungen Die Auswirkungen können durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nicht oder nur unwesentlich reduziert werden

7.6 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Landschaftsbild
Auswirkungen: Zeitlich befristete Baustelleneinrichtungen, technische Überprägung Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Begrenzung Modul- und Gebäudehöhe, Abgrenzung zur freien Landschaft durch festgesetzte Pflanzgebote, Rückbau Anlage nach Nutzungsaufgabe und Rückführung in ursprüngliche Flächennutzung, Bau entlang oder angrenzend an Bahnstrecken, Autobahnen oder andere technische Infrastruktur, Bei Standortwahl keine oder nur sehr geringe Einsehbarkeit von bestehenden und künftigen Wohngebieten, Vermeidung von störenden Reflexionen, Standortwahl außerhalb von relevanten Sichtachsen auf prägende Baudenkmäler, Anbindung an den Einspeisepunkt erfolgt unterirdisch Bewertung: Geringe Auswirkungen	
Schutzgut	Biodiversität
Auswirkungen: Kurzzeitige Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baumaschinen und Bauteillagerung, Kurzzeitige Störung durch Baulärm und Erschütterungen, Umnutzung intensive Ackerbaufläche zu extensivem Dauergrünland, Humusaufbau und CO ₂ -Bindung durch Auslaufen Bodenbearbeitung, Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten, Verlust von Lebensraum für Bodenbrüter, Aufwertung von Brutstätten und Nahrungsgebieten für Tierarten durch Pflanzgebote Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Begrenzung Baufeld, Beschränkung Bauzeit, Extensive Grünlandnutzung, Vermeidung von Bodenverdichtung und -versiegelung, Umzäunung mit Bodenfreiheit, Verzicht auf Beleuchtung oder Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung, Pflanzgebote, Verbot von Düngung und Biozideinsatz, CEF-Maßnahmen für Offenlandbrüter, Umweltbaubegleitung Bewertung: Geringe Auswirkungen	
Schutzgut	Fläche
Auswirkungen: Entzug Flächen für Landwirtschaft, Bodenregeneration durch Bodenruhe und extensive Grünlandnutzung, geringer Versiegelungsgrad, technische Überprägung Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:	

Lagerung Baumaterial und Anlagenteile ausschließlich im Baufeld, Rückbau Anlage nach Beendigung PV-Nutzung Bewertung: Geringe- mittlere Auswirkungen	
Schutzgut	Boden
Auswirkungen: Gefahr Bodenverdichtung während Bauphase, Verletzung Deckschicht durch Ausheben Kabelgräben, Entzug Flächen für Landwirtschaft, Bodenregeneration durch Bodenruhe und extensive Grünlandnutzung, Erhöhung Leistungsfähigkeit Boden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Steigerung Filter- und Pufferfunktion, Funktionsverlust durch Versiegelung im Bereich Betriebsgebäude Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Einsatz Hilfsmittel (z.B. Baggermatten, etc.) und Befahrungsverbot schwere Radfahrzeuge, Behebung/Beseitigung von Schäden/Bodenveränderungen, Rückbau Anlage und Wiederherstellung ursprünglicher Flächenzustand, Extensive Grünlandnutzung, Pflanzgebote, Verzicht auf Dünger und Pestizide Bewertung: Geringe Umweltauswirkungen	
Schutzgut	Wasser
Auswirkungen: Geringer Versiegelungsgrad, ungehinderte Versickerung, keine Beeinträchtigung des Wasserkreislaufs, Rückgang Stoffeinträge in Boden und Grundwasser durch Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Einhaltung Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete, Minimierung der Versiegelung, Extensive Grünlandnutzung, Verzicht auf Dünger und Pestizide, festgesetzte Pflanzgebote Bewertung: Geringe Auswirkungen	
Schutzgut	Klima / Luft
Auswirkungen: Zeitweise Emissionen durch Baustellenverkehr und -maschinen, Geringfügige Änderung Kleinklima, Geringer Versiegelungsgrad, Aufwertung durch extensive Grünfläche und Pflanzgebote, Rückgang landwirtschaftliche Emissionen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Minimierung Versiegelung, Extensive Grünlandnutzung, Pflanzgebote, Höhenfestsetzung Module und Gebäude Bewertung: Geringe Auswirkungen	
Schutzgut	Mensch
Auswirkungen: Zeitweise Emissionen während der Bauphase, Technische Überprägung, Mögliche Reflektionen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Standortwahl ohne Funktion für Erholung und ausreichend Entfernung zu Ortslagen, Minderung Sichtbarkeit durch vorhandene Strukturen und/oder Pflanzgebote Bewertung: Geringe Auswirkungen	
Schutzgut	Kultur- und Sachgüter
Auswirkungen: Keine bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Festsetzung der Modul- und Gebäudehöhe, Pflanzgebote zur Minderung der Sichtbarkeit Bewertung: Keine Betroffenheit	
Gesamtbewertung	
Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen bringen insgesamt geringe Umweltauswirkungen mit sich.	

7.7 Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung

7.7.1 Prognose der Umweltauswirkungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung

Im Sinne des Vorsorgeprinzips müssen Aussagen zur Standorteignung von möglichen Bauflächen vor dem Hintergrund der mit solchen Gebieten verbundenen Belastungsfaktoren und Umweltauswirkungen getroffen werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung können allerdings lediglich allgemeingültige Aussagen und Annahmen getroffen werden. Vielmehr steht die Standortwahl von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Vordergrund von Flächennutzungsplänen.

7.7.2 Wechsel- und Summenwirkung

Die einzelnen Schutzgüter stehen in einem engen Wirkungsgefüge zueinander. Insbesondere die Schutzgüter 'Fläche', 'Boden' und 'Wasser' erfahren direkte Wechselwirkungen. So wirkt die Überschattung von Boden direkt auf die Wasserretention. Da die Versiegelung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen jedoch gering ist, erfahren die Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Nutzungsänderung der Flächen in extensives Grünland führt zu positiven Effekten hinsichtlich des Wasserrückhalts als auch des Erosionsschutzes. Ebenso wirkt sie sich aufgrund der Strukturanreicherung positiv auf das Schutzgut 'Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt' aus.

7.7.3 Umweltrisiken

Eine Anfälligkeit der Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter sowie Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.

7.8 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Grünsfeld-Wittighausen würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und keine technische Überprägung erfahren. Die Klimaschutzziele müssten an anderer Stelle verfolgt werden.

7.9 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurden keine alternativen Entwicklungsstandorte geprüft, da die Mitgliedsgemeinden mit Hilfe eines für die VVG abgestimmten Kriterienkatalogs den Rahmen für die Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bewusst gesetzt haben. Im Rahmen der Diskussion entschied man sich gegen eine Positivplanung mit Standortauswahl, um allen Landwirten und Flächeneigentümern im Verwaltungsgebiet gleichermaßen die Chance zu eröffnen, Freiflächenphotovoltaikanlagen umzusetzen. Positivplanungen haben zudem den Nachteil, dass die Flächenverfügbarkeit einen großen Stolperstein darstellt. Deshalb wurden durch die gemeindespezifische Kriterienvorauswahl nicht sinnvolle Standorte ausgeschlossen, die Planungsalternativen werden durch die Berücksichtigung des jeweiligen Kriterienkatalogs als geprüft betrachtet.

7.10 Maßnahmen zur Überwachung

Zuständig für die Überwachung ist die Gemeinde, die gem. § 4 Abs. 3 BauGB auch auf die Information anderer Fachbehörden zurückgreifen kann. Aufgabe des Monitorings gem. § 4c BauGB ist es, die bei der Umsetzung der Planung entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen und unvorhersehbare zusätzliche Auswirkungen möglichst frühzeitig zu ermitteln, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können, zukünftige Planungen zu verbessern und die Qualität der Planung zu sichern.

Für die Realisierung der Vorhaben ist teilweise das Aufstellen von Bebauungsplänen bzw. landschaftspflegerischen Begleitplänen erforderlich, wodurch eine erneute Betrachtung der Umweltauswirkungen mit deutlich höherem Detaillierungsgrad erfolgt. Hier gilt es zusätzlich die bau-, nutzungs- und anlagebedingten Wirkfaktoren zu ermitteln.

8 Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die Umweltauswirkungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Grünsfeld-Wittighausen zusammengefasst. Insgesamt wurden elf geplante Vorhaben mit einer Gesamtfläche von ca. 101 ha zum Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen geprüft. Alle Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

In die Bewertung der Umweltbelange fließen die Schutzgüter Landschaftsbild, Biodiversität, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter ein. Insgesamt sind die Umweltauswirkungen der betrachteten Flächen gering. Details zu den einzelnen Flächen wurden und werden noch in den Umweltberichten der Bebauungspläne bzw. LBPs ausgearbeitet und bewertet.

Bei der Abwägung wird der Erzeugung von erneuerbaren Energien ein erhöhtes Gewicht beigemessen. Zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten die Stadt Grünsfeld und die Gemeinde Wittighausen mit der Umsetzung der Ziele einen wichtigen Beitrag.

Grünsfeld, den 10.12.2025

gez. Bürgermeister Joachim Markert

Quellenangaben

Literaturquellen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – (LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) geändert worden ist.

Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW), Stand: 7. Februar 2023

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2018): Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2023): Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW), Stand: 7. Februar 2023

Regionalverband Heilbronn-Franken (Hrsg.) (2006): Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Heilbronn.

SUP-RL (2001): Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) vom 7. März 2017, letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2022 (GBl. S. 293).

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) (2002): Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg, Stuttgart.

Internetquellen

Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) Schwäbisch Gmünd (2023): Flurbilanz und Flächenbilanz Main-Tauber-Kreis, Benachteiligte Gebiete nach EEG

LUBW (2023): Daten- und Kartendienst der LUBW

LUBW (2023): Energieatlas

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ausschnitt aus „Benachteiligte Gebiete in Baden-.....	7
Abb. 2: Übersichtskarte 3. Änderung FNP VVG Grünsfeld-Wittighausen mit nummerierten Änderungsflächen.....	11
Abb. 3: Änderungsfläche Sondergebiet „Rinderfelder Feld“ auf Gemarkung Grünsfeldhausen.....	12
Abb. 4: Luftbild mit Schutzgebieten und Plangebiet (schwarz), Quelle: LUBW, 2023.....	12
Abb. 5: Änderungsfläche Sondergebiet „Rödern“ auf Gemarkung Grünsfeldhausen.....	13
Abb. 6: Luftbild mit Schutzgebieten und Plangebiet (schwarz), Quelle: LUBW, 2023.....	13
Abb. 7: Änderungsfläche Sondergebiet „Letzenbaum“ auf Gemarkung Grünsfeldhausen.....	14
Abb. 8: Luftbild mit Schutzgebieten und Plangebiet (schwarz), Quelle: LUBW, 2023.....	14
Abb. 9: Änderungsfläche Sondergebiet „Bischofsheimer Pfad“ auf Gemarkung Grünsfeldhausen	15
Abb. 10: Luftbild mit Schutzgebieten und Plangebiet (schwarz), Quelle: LUBW, 2023.....	15
Abb. 11: Änderungsfläche Sondergebiet „Lauswinkel“ auf Gemarkung Grünsfeld.....	16
Abb. 12: Luftbild mit Schutzgebieten und Plangebiet (schwarz), Quelle: LUBW, 2023.....	16
Abb. 13: Änderungsfläche Sondergebiet „Mühlberg“ auf Gemarkung Zimmern.....	18
Abb. 14: Luftbild mit Schutzgebieten und Plangebiet (schwarz), Quelle: LUBW, 2023.....	18
Abb. 15: Änderungsfläche Sondergebiet „Ob der Strut“ auf Gemarkung Poppenhausen	19
Abb. 16: Luftbild mit Schutzgebieten und Plangebiet (schwarz), Quelle: LUBW, 2023.....	19
Abb. 17: Änderungsfläche Sondergebiet „Hungerleiden“ auf Gemarkung Oberwittighausen	20
Abb. 18: Luftbild mit Schutzgebieten und Plangebiet (schwarz), Quelle: LUBW, 2023.....	20
Abb. 19: Änderungsfläche Sondergebiet „Ober der Neubrücke“ auf Gemarkung Unterwittighausen	21
Abb. 20: Luftbild mit Schutzgebieten und Plangebiet (schwarz), Quelle: LUBW, 2023.....	21
Abb. 21: Änderungsfläche Sondergebiet „Am Grünsfelder Weg“ auf Gemarkung Unterwittighausen	22
Abb. 22: Luftbild mit Schutzgebieten und Plangebiet (schwarz), Quelle: LUBW, 2023.....	22
Abb. 23: Änderungsfläche Sondergebiet „Eichholz / Finstern Weg“ auf Gemarkung Unterwittighausen..	24
Abb. 24: Luftbild mit Schutzgebieten und Plangebiet (schwarz), Quelle: LUBW, 2023.....	24
Abb. 25: Ausschnitt Flurbilanz 2022 Main-Tauber-Kreis für die Stadt Grünsfeld und Gemeinde Wittighausen, Quelle: LEL, Abfrage vom 24.11.2023	26
Abb. 27: Wasserschutzgebiete mit Zonen im Kontext der VVG, Quelle: Kartendienst der LUBW, Abfrage vom 24.11.2023.....	35
Abb. 28: Legende zur Raumnutzungskarte, Quelle: Regionalplan Heilbronn-Franken 2020	37
Abb. 29: Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 im Kontext von Grünsfeld, Quelle: Regionalplan Heilbronn-Franken 2020	38
Abb. 30: Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 im Kontext von Wittighausen, Quelle: Regionalplan Heilbronn-Franken 2020	39